

Regierungsbezirk: Düsseldorf
Kreis: Kreisfreie Stadt Wuppertal
Stadt / Gemeinde: Wuppertal
Gemarkungen: Barmen, Ronsdorf



Feststellungsentwurf

für die Landesstraßenmaßnahme

L 419

Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. Bauabschnitt

Bau-km 1+100 bis 3+430

Regelungsverzeichnis

Bestehend aus 107 Blatt

Aufgestellt: Köln, 25.04.2017
Die Leiterin der Regionalniederlassung Rhein-Berg
Im Auftrag

Willi Kolks

Satzungsgemäß ausgelegen

In der Zeit vom: _____

bis einschließlich: _____

in der Stadt/Gemeinde: _____

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/Gemeinde: _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

Im Planfeststellungsverfahren werden ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen rechtsgestaltend geregelt. Im Regelungsverzeichnis sind Angaben zu Regelungen für ggf. erforderliche Änderungen (Verlegungen, Anpassungen, Sicherungen) oder Beseitigungen von Leitungen und Telekommunikationslinien zu treffen.

Die Versorgungsleitungen (Telekommunikationslinien, Strom, Gas, Wasser, Kanalisation usw.) sind in den Plänen lagemäßig dargestellt, soweit deren Verlauf dem Landesbetrieb vor Planfeststellung aufgezeigt wurde.

Die Angabe zum Bau-km in Spalte 3 bezieht sich grundsätzlich auf die Hauptachse der L 419 (Achse 150) sofern kein zusätzlicher Hinweis vorhanden ist. Es wird außerdem Bezug auf folgende Achsen genommen:

Achse 300 -	„Staubenthaler Straße“
Achse 800 -	„Kurfürstenstraße“
Achse 810 -	„verlängerte Kurfürstenstraße“
Achse 400 -	„Bustrasse“
Achse 510 -	„Erbschlöer Straße“

Die im Regelungsverzeichnis aufgeführten Maßnahmen sind in den Lageplänen (Unterlage 5), die landschaftspflegerischen Maßnahmen in den Maßnahmenplänen (Unterlage 9.3 und 9.4) dargestellt, die entsprechenden laufenden Nummern sind den jeweiligen Maßnahmen zugeordnet. Sofern Leitungen zu verlegen, anzupassen und zu sichern sind, erfolgen entsprechende Angaben im Regelungsverzeichnis.

Kreuzende Leitungen

Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u. ä.) hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maße zu ändern. Die Straßenbauverwaltung wird rechtzeitig vor Baubeginn die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung mit dem jeweiligen Versorgungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungseinrichtung obliegt, abstimmen.

Kreuzende Straßen und Wege

Die im Zuge der Baumaßnahme geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Strecken dieser Straßen und Wege werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltspflichtige übernimmt daher auch für die neuen Strecken die Verpflichtung zur Unterhaltung und zur Erfüllung der wegepolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Beim Ausbau entstehen dem Unterhaltspflichtigen durch die Baumaßnahme Mehrunterhaltskosten, diese werden vom Baulastträger erstattet, auf Verlangen abgelöst.

Die Anlagen gehen mit dem Tag der Übergabe in die Unterhaltungslast des künftigen Eigentümers und Unterhaltspflichtigen über. Der Tag der Übergabe der jeweiligen Anlage wird ihm durch die Landesstraßenverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Straßenkreuzungen

Verbindungsarme zwischen der Landesstraße und der kreuzenden Straße gehören zur Landesstraße. Die Verbindungsarme enden am äußeren Fahrbahnrand der kreuzenden Straße. Sind Abbiege- oder Einfädelungstreifen auf der kreuzenden Straße vorhanden, so enden die Verbindungsarme am Anfang der Eckausrundungen der kreuzenden Straße.

Über- und Unterführungen

Zum Kreuzungsbauwerk im Sinne des § 13 Abs. 2 FStrG gehören

1. die Widerlager mit Flügelmauern,
2. die Pfeiler,
3. der Überbau mit Geländern, Brüstungen und Auffangvorrichtungen, jedoch mit Ausnahme der Straßendecke, der Entwässerungsrinnen und Einläufe und soweit sie nicht durch die

Konstruktion der Brücke bedingt sind, der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art. Die nicht zum Kreuzungsbauwerk rechnenden Teile des Überbaus gehören zu der Straße, in deren Verlauf sie liegen.

Sonstige Teile der Kreuzungsanlage

Die übrigen Teile der Landesstraße und der kreuzenden Straße gehören zu der Straße, der sie unmittelbar dienen.

Arbeitsflächen

Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen gesondert dargestellten Bereichen Arbeitsflächen ausgewiesen (Baufeldgrenze); die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Baufeldgrenzen sind in Unterlage 5 (Lagepläne) ersichtlich, nähere Details zu den Grundstücksinanspruchnahmen können aus der Unterlage 10 (Grunderwerbspläne) und 10.1 (Grunderwerbsverzeichnis) entnommen werden. Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Arbeitsflächen auf Kosten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) rekultiviert. Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

Die für Kompensationsmaßnahmen entlang der L 419 vorgesehenen Flächen können während der Bauphase als Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden.

Zuwegungen

Die anliegenden Grundstücke erhalten keine unmittelbaren Zuwegungen (Zufahrten und Zugänge) zu der auszubauenden Landesstraße. Für entfallene rechtmäßige Zuwegungen wird, soweit möglich, anderweitig Ersatz geschaffen. An anderen Straßen und Wegen bestehende rechtmäßige Grundstückszuwegungen, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden, soweit notwendig, auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast im Benehmen mit den Anliegern geändert oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt.

Falls für entfallene rechtmäßige Zuwegungen kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Träger der Straßenbaulast außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Vertrages dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

Einfriedungen

Durch die Baumaßnahme erforderliche Änderungen und Anpassungen vorhandener bzw. der Bau neuer Einfriedungen werden von der Straßenbauverwaltung vorgenommen, soweit dies entschädigungsrechtlich begründet ist und keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer; er hat auch ggf. eine Wertverbesserung auszugleichen.

Kostentragung

Kostenträger für alle im Regelungsverzeichnis beschriebenen Maßnahmen ist das Land Nordrhein-Westfalen, es sei denn, das Regelungsverzeichnis enthält eine abweichende Regelung. Die im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung und Sicherung von Versorgungsleitungen entstehenden Kosten sind auf Grund bestehender Vereinbarungen (z. B. Rahmen-, Musterverträge) oder nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellungsverfahren zu regeln. Die Kostenregelung bei Maßnahmen an öffentlichen Telekommunikationsleitungen (z. B. Leitungen der Deutschen Telekom AG, UnityMedia u. a.) erfolgt nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Soweit im Regelungsverzeichnis Kostenregelungen im Zusammenhang mit Versorgungsleitungen aufgeführt sind, haben diese nur deklaratorische Bedeutung. Die Unterhaltungspflicht für eine Kreuzungsanlage verbleibt beim Leitungsträger, der auch die Kosten für eine evtl. Wertverbesserung zu übernehmen hat. Ein Straßenbenutzungsvertrag ist ggf. abzuschließen.

Entschädigungen

Die Festlegung einer Entschädigung für Eingriffe in private Rechte durch die planfestgestellte Maßnahme ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Entschädigungsforderungen, z. B. für beanspruchte Grundflächen, Erschwernisse und andere Nachteile, können erst im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren geregelt werden. Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an den Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Rhein-Berg gerichtet werden. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird hierüber in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden.

Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen gesondert dargestellten Bereichen Arbeitsflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).

Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Arbeitsflächen auf Kosten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) rekultiviert.

Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

Form der Planunterlagen

Ausfertigungen der Planunterlagen, die zur Auslegung oder Einsichtnahme bestimmt sind, dürfen aus Datenschutzgründen keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (Betroffener) enthalten. Daher werden die privaten Betroffenen im folgenden Regelungsverzeichnis nicht namentlich genannt. Sich legitimierenden Personen kann im Rahmen der Einsichtnahme Auskunft zur Betroffenheit gegeben werden.

KURZBEZEICHNUNGEN

AS	=	Anschlussstelle
BLB	=	Bau- und Liegenschaftsbetrieb
BNatSchG	=	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BW	=	Bauwerk
DN	=	Nennweite in mm
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
LSA	=	Lichtsignalanlage
LSW	=	Lärmschutzwand
LWG NRW	=	Landes Wassergesetz Nordrhein-Westfalen
MIV	=	Motorisierter Individualverkehr
RRB	=	Regenrückhaltebecken
SBW	=	Stützbauwerk
StrWG NRW	=	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
StVG	=	Straßenverkehrsgesetz
StVO	=	Straßenverkehrsordnung
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
Unt.	=	Unterlage
ÜLP	=	Übersichtslageplan
WSW	=	Wuppertaler Stadtwerke

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.1	Unt. 5, Blatt 1	1+102 bis 1+116 (südlich)	Herstellung eines Stützbauwerkes SBW01	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Beim Ausbau der L 419 wird auf der südlichen Straßenseite auf dem Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - ein Stützbauwerk errichtet, das allein wegen der Herstellung der in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: 14,00 m Höhe: ≤ 0,50 m</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) Die Unterhaltung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>
1.2	Unt. 5, Blatt 1	1+100 bis 1+330	Wiederherstellung einer Einfriedung	a) und b) Stadt Wuppertal	<p>Die in der Baulast der Stadt Wuppertal stehende Einfriedung südlich der L 419 wird durch die Baumaßnahme verdrängt. Die Einfriedung wird von Bau-km 1+100 bis Bau-km 1+330 wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Wiederherstellung in bisheriger Höhe und Beschaffenheit trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Mehrkosten für eine höhere und/oder bessere Ausführung trägt die Stadt Wuppertal.</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt wie bisher der Stadt Wuppertal.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017																				
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																				
1	2	3	4	5	6																				
1.3	Unt. 5, Blatt 1 / 3	1+160 bis 1+405 und 3+215 bis 3+444 und 3+440 bis 3+517 (nördlich)	Herstellung einer Lärmschutzwand	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Zum Schutz der nördlich der L 419 vorhandenen Bebauung vor Immissionen der Straße wird - wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 1+160 bis Bau-km 1+405 und von Bau-km 3+215 bis Bau-km 3+517 eine Lärmschutzwand hergestellt. Die Abmessungen sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>LSW lfd. Nr.</th> <th colspan="2">Bau-km von bis</th> <th>LSW Länge</th> <th>LSW Höhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>LSW 1 (Nord)</td> <td>1+160</td> <td>1+405</td> <td>240</td> <td>≤7,00</td> </tr> <tr> <td>LSW 2a (Nord)</td> <td>3+215</td> <td>3+444</td> <td>227</td> <td>≤2,00</td> </tr> <tr> <td>LSW 2b (Nord)</td> <td>3+440</td> <td>3+517</td> <td>76</td> <td>≤2,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>	LSW lfd. Nr.	Bau-km von bis		LSW Länge	LSW Höhe	LSW 1 (Nord)	1+160	1+405	240	≤7,00	LSW 2a (Nord)	3+215	3+444	227	≤2,00	LSW 2b (Nord)	3+440	3+517	76	≤2,00
LSW lfd. Nr.	Bau-km von bis		LSW Länge	LSW Höhe																					
LSW 1 (Nord)	1+160	1+405	240	≤7,00																					
LSW 2a (Nord)	3+215	3+444	227	≤2,00																					
LSW 2b (Nord)	3+440	3+517	76	≤2,00																					

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.4	Unt. 5, Blatt 1	1+100 bis 1+600, südlich	Wiederherstellung eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges	a) Land Nordrhein-Westfalen (Straßenverwaltung) b) Stadt Wuppertal	<p>Der nach § 9a (2) Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW in der Baulast des Landes stehende gemeinsame (= kombinierte) Geh- und Radweg auf der südlichen Seite der „Oberbergischen Straße“ wird durch die Baumaßnahme verdrängt.</p> <p>Er weist bisher eine mittlere Breite von 2,00 m auf und wird in einer Breite von 3,00 m verlegt. Die Mehrbreite erfolgt aus Gründen der Befahrbarkeit durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und der Feuerwehr. Es wird auf den Ortstermin am 17.04.2016 mit der Bauernschaft und auf den TÖB-Termin mit der Feuerwehr am 20.10.2015 verwiesen.</p> <p>Die Befestigung erfolgt mit Asphalt.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges verbleibt bei der Stadt Wuppertal.</p>
1.5	Unt. 5, Blatt 1	1+360	Ersatzlose Abbindung der „Oberbergischen Straße“ / entfallende Einmündung in die vorhandene L 419	a) und b) Stadt Wuppertal	<p>Die „Oberbergische Straße“ und die Einmündung in die vorhandene L 419 werden durch den vierstreifigen Ausbau der L 419 überbaut. Die abgehängte „Oberbergische Straße“ endet stumpf, nördlich der L 419 vor der Lärmschutzwand. Sie erhält einen Wendehammer.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des verbleibenden Teilstückes der Oberbergischen Straße obliegt wie bisher der Stadt Wuppertal (Straßenbauverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017						
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5	6						
1.6	Unt. 5, Blatt 1	1+680 (0+090 „verlängerte Kurfürstenstraße“ - nördlich)	Wiederherstellung Müllcontainerplatz	a) und b) Stadt Wuppertal	Der vorhandene Müllcontainerstellplatz der „verlängerten Kurfürstenstraße“ wird durch den Ausbau der L 419 verdrängt. Er wird - wie im Lageplan dargestellt – nördlich der „verlängerten Kurfürstenstraße“ in Bau-km 0+090 wiederhergestellt. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Containerstellfläche obliegt der Stadt Wuppertal.						
1.7	Unt. 5, Blatt 1	1+280 bis 1+320 nördlich	Anpassung von Zufahrten – Oberbergische Straße	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Zufahrten zu den an der Oberbergischen Straße gelegenen Grundstücken sind den geänderten Straßenverhältnissen anzupassen. Das betrifft folgende Grundstücke: <u>Gemarkung:</u> Barmen <table border="1" data-bbox="1245 895 1608 1038"> <tr> <td>Flur</td> <td>Flurstück</td> </tr> <tr> <td>212</td> <td>261</td> </tr> <tr> <td>212</td> <td>390</td> </tr> </table> Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger.	Flur	Flurstück	212	261	212	390
Flur	Flurstück										
212	261										
212	390										

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.8	Unt. 5, Blatt 1	1+315 („Oberbergische Straße“ - nördlich)	Herstellung einer Wendemöglichkeit / Feuerwehraufstellfläche	a) entfällt b) Stadt Wuppertal	Um die Vorsorgepflicht der Gemeinde im Brandfall zu gewährleisten, wird - wie im Lageplan dargestellt - eine Feuerwehraufstellfläche hergestellt. Die Feuerwehraufstellfläche wird wie folgt befestigt: Rasengitterplatten auf Schottertragschicht. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Feuerwehraufstellfläche obliegt der Stadt Wuppertal.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017																																				
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																																				
1	2	3	4	5	6																																				
1.9	Unt. 5, Blatt 1 / 2	1+295 bis 1+583 und 1+465 bis 1+700 und 1+617 bis 2+215 und 2+572 bis 2+884 und 2+516 bis 2+783 (südlich)	Herstellung von Lärmschutzwänden	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Zum Schutz der südlich der L 419 vorhandenen Bebauung vor Immissionen der Straße werden - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 1+295 bis Bau-km 2+884 sechs Lärmschutzwände hergestellt. Die Abmessungen sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>LSW lfd. Nr.</th> <th colspan="2">Bau-km von bis</th> <th>LSW Länge</th> <th>LSW Höhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>LSW 1 (Süd) Hauptfahrbahn</td> <td>1+295</td> <td>1+583</td> <td>359</td> <td>≤6</td> </tr> <tr> <td>LSW 2 (Süd) Rampe</td> <td>1+465</td> <td>1+700</td> <td>248</td> <td>≤4</td> </tr> <tr> <td>LSW 3 (Süd)</td> <td>1+617</td> <td>2+215</td> <td>648</td> <td>≤7</td> </tr> <tr> <td>LSW 4 (Süd)</td> <td>2+572</td> <td>2+884</td> <td>328</td> <td>≤5</td> </tr> <tr> <td>LSW 5 (Süd)</td> <td>2+516</td> <td>2+783</td> <td>282</td> <td>≤5</td> </tr> <tr> <td>LSW 6 (Süd)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>109</td> <td>≤5</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>		LSW lfd. Nr.	Bau-km von bis		LSW Länge	LSW Höhe	LSW 1 (Süd) Hauptfahrbahn	1+295	1+583	359	≤6	LSW 2 (Süd) Rampe	1+465	1+700	248	≤4	LSW 3 (Süd)	1+617	2+215	648	≤7	LSW 4 (Süd)	2+572	2+884	328	≤5	LSW 5 (Süd)	2+516	2+783	282	≤5	LSW 6 (Süd)	-	-	109	≤5
LSW lfd. Nr.	Bau-km von bis		LSW Länge	LSW Höhe																																					
LSW 1 (Süd) Hauptfahrbahn	1+295	1+583	359	≤6																																					
LSW 2 (Süd) Rampe	1+465	1+700	248	≤4																																					
LSW 3 (Süd)	1+617	2+215	648	≤7																																					
LSW 4 (Süd)	2+572	2+884	328	≤5																																					
LSW 5 (Süd)	2+516	2+783	282	≤5																																					
LSW 6 (Süd)	-	-	109	≤5																																					

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.10	Unt. 5, Blatt 1	1+370 bis 1+600	Überbauung und ersatzlose Abbindung der Straße „Am Knöchel“ für den MIV (Motorisierter Individualverkehr)	a) und b) Stadt Wuppertal	<p>Die vorhandene Straße „Am Knöchel“ verläuft teilweise in der Trasse der auszubauenden Landesstraße; sie wird beim Ausbau der Landesstraße überbaut und eingezogen.</p> <p>Die in Bau-km 1+480 vorhandene Einmündung „Am Knöchel“ wird im Einmündungsbereich in die Landesstraße abgebunden.</p> <p>Die Einmündung für den motorisierten Individualverkehr ist abgeriegelt und endet stumpf. Die bisherige Wegebeziehung für Fußgänger und Radfahrer bleibt aufrechterhalten.</p> <p>Der Anschluss der Anliegergrundstücke an das öffentliche Straßennetz bleibt über das rückwärtige Wegenetz aufrechterhalten. Der Radweg „Am Knöchel“ von der Einmündung Staubenthaler Straße wird so ausgebaut, dass er durch landwirtschaftliche Fahrzeuge zur Erschließung des Flurstückes 129 und für Rettungsfahrzeuge bis zur Einmündung „Am Knöchel“ befahren werden kann.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) allein.</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Straße verbleibt bei der Stadt Wuppertal</p> <p>Werden im Zusammenhang mit der Abbindung Teile der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung als eingezogen (§ 7 (5) Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.11	Unt. 5, Blatt 1, Unt. 3 (ÜLP)	1+400 bis 1+500	Verlegung Busverknüpfungshaltestelle	a)und b) Stadt Wuppertal	<p>Aufgrund des Ausbaus der L 419 muss die Busverknüpfungshaltestelle „Am Knöchel“ verlegt und der Knotenpunkt Schliemannweg / Obere Lichtenplätzer Straße umgebaut werden. Die im Lageplan nachrichtlich dargestellte Fläche nördlich der L 419 an der Heinz-Fangmann-Straße ist planungsrechtlich bereits temporär gesichert (Bebauungsplan Nr. 1066). Diese Sicherung läuft am 25.02.2019 aus und es tritt die Festsetzung als Gewerbegebiet in Kraft. Die detaillierten Planungen erfolgen durch die Stadt Wuppertal.</p> <p>Die Kosten für eine gleichwertige Wiederherstellung der Busverknüpfungshaltestelle als Folgemaßnahme des Ausbaus der L 419 trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Stadt Wuppertal wird eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die Unterhaltung der verlegten Busverknüpfungshaltestelle obliegt der Stadt Wuppertal.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.12	Unt. 5, Blatt 1	1+600,929 („Staubenthaler Straße“: 0+228,735)	Höhenungleiche Kreuzung zwischen der L 419 und der Straße „Staubenthaler Straße“ AS „Staubenthaler Straße“ / Bauwerk BW 01	<u>1.) L 419, Anschlussstelle, LSA und Brücke:</u> a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) <u>2.) „Staubenthaler Straße“</u> a) und b) Stadt Wuppertal	Die auszubauende Landesstraße kreuzt die vorhandene öffentliche Straße - „Staubenthaler Straße“. Die „Staubenthaler Straße“ bleibt in ihrer Linienführung weitestgehend erhalten und wird - wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von 373,00 m ausgebaut. Sie hat eine vorhandene Breite von im Mittel 20,75 m. Die Gesamtbreite nach Ausbau beträgt im Mittel 13,25 m. Die Fahrbahn wird bituminös befestigt. Die vorhandene geschlossene Entwässerung ist zu erneuern. Die „Staubenthaler Straße“ wird mit entsprechenden Straßenausstattungen wie z.B. LSA etc. versehen. Die L 419 wird mittels eines Brückenbauwerkes über die „Staubenthaler Straße“ geführt. Die auszubauende Landesstraße und die vorhandene Staubenthaler Straße werden - wie im Lageplan dargestellt - durch eine Anschlussstelle miteinander verknüpft. Sie werden kreuzungsbedingt aufgeweitet (Links- und/oder Rechtsabbiegestreifen, Fahrbahnteiler, Dreiecksinsel, Eckausrundungen). Das Brückenbauwerk BW 01 erhält folgende Abmessungen: Brückenklasse nach DIN-Fachbericht 101 Lichte Weite = 16,25 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Nutzbreite = 28,60 m Die Kosten trägt gemäß § 34 (1) Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung), dem auch die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt. Die Unterhaltung der „Staubenthaler Straße“ verbleibt bei der Stadt Wuppertal. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 35 (2) StrWG NRW i. V. m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (FStrKrV). Nach § 34 (4) StrWG NRW hat das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen Staubenthaler Straße die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten; die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.13	Unt. 5, Blatt 1	1+593 (0+000 bis 0+373 - „Staubenthaler Straße“)	Herstellung eines Gehweges und gleichzeitiger Ausbau der Fahrbahn und des Radweges	a) entfällt b) Stadt Wuppertal	<p>Beim Ausbau der Ortsdurchfahrt als Gemeinschaftsmaßnahme wird der westlich der „Staubenthaler Straße“ vorhandene Gehweg verlegt und der Planung angepasst.</p> <p>Er erhält eine Breite von 2,25 m.</p> <p>Die Befestigung erfolgt mit Pflaster.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Gehweges trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)</p> <p>Die Unterhaltung des Gehweges obliegt der Gemeinde nach § 9a (2) Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW.</p>
1.14	Unt. 5, Blatt 1	1+600 („Staubenthaler Straße“ 0+145 - westlich)	Wiederherstellung einer Haltestelle mit Haltestellenbucht	<u>1.) Haltestellenbucht:</u> 1.a) entfällt 1.b) Stadt Wuppertal <u>2.) Haltestellenzeichen:</u> 2.a) entfällt 2.b) Personenbeförderungsunternehmen (WSW)	<p>Auf der westlichen Seite der „Staubenthaler Straße“ wird - wie im Lageplan dargestellt - bei Bau-km 0+145 eine Haltestellenbucht wiederhergestellt.</p> <p>Hierbei wird auch eine Aufstellfläche für wartende Fahrgäste angelegt, die in der Unterhaltung des Trägers der Straßenbaulast der Straße steht, wobei jedoch etwaige Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung vom Personenbeförderungsunternehmen zu vergüten sind (§ 16 Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW).</p> <p>Die Kosten für die Haltestellenbucht trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wuppertal als Straßenbaulastträger der „Staubenthaler Straße“.</p> <p>Die Kosten für die Haltestellenzeichen trägt gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe b Straßenverkehrsgesetz (StVG) das Personenbeförderungsunternehmen (WSW), dem auch die Unterhaltung dieser Haltestellenzeichen obliegt.</p> <p>Eine evtl. Ergänzung von Zubehör (Bank, Wartehäuschen, Beleuchtung, Papierkorb u. ä.) im Haltestellenbereich ist außerhalb dieses Verfahrens zu regeln.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.15	Unt. 5, Blatt 1	1+600 („Staubenthaler Straße“ 0+095)	Herstellung einer Mittelinsel als Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer	a) und b) Stadt Wuppertal	Zur sicheren Überquerung der „Staubenthaler Straße“ wird eine Querungshilfe in Form einer Mittelinsel hergestellt. Die Überquerungsfurt wird 6,50 m breit und die Wartefläche auf der Mittelinsel 3,00 m lang ausgebildet. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Die Unterhaltung der Querungshilfe obliegt der Gemeinde nach § 9a (2) Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW.
1.16	Unt. 5, Blatt 1	1+600 („Staubenthaler Straße“ 0+000 bis 0+110 - bis „Kurfürstenstraße“)	Wiederherstellung eines betroffenen Gehweges	a) und b) Stadt Wuppertal	Der nach § 9a (2) Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW in der Baulast der Stadt Wuppertal stehende, im Mittel 3,00 m breite, mit Pflaster befestigte Gehweg muss auf der östlichen Seite der Gemeindestraße aus Anlass des Ausbaus der Fahrbahn verändert werden. Er wird in einer Breite von 2,50 m und bisheriger Beschaffenheit wiederhergestellt. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gehweges obliegt wie bisher der Stadt Wuppertal.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.17	Unt. 5, Blatt 1	1+600 („Staubenthaler Straße“ 0+045)	Verlegung einer Haltestelle – mit Haltestellenbucht	<u>1.) Haltestellenbucht:</u> 1.a) und 1.b) Stadt Wuppertal <u>2.) Haltestellenzeichen:</u> 2.a) und 2.b) Personenbeförderungsunternehmen (WSW) <u>3.) Haltestellenzubehör:</u> 3.a) und 3.b) Personenbeförderungsunternehmen (WSW)	Die auf der östlichen Seite der „Staubenthaler Straße“ vorhandene Haltestellenbucht wird - wie im Lageplan dargestellt - nach Bau-km 0+045 verlegt und den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Hierbei wird auch eine Aufstellfläche für wartende Fahrgäste angelegt, die in der Unterhaltung des Trägers der Straßenbaulast der Straße (Stadt Wuppertal) steht, wobei jedoch etwaige Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung vom Personenbeförderungsunternehmen (WSW) zu vergüten sind (§ 16 Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW). Die Kosten für die Verlegung der Haltestellenbucht trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Haltestellenbucht obliegt dem Träger der Straßenbaulast (Stadt Wuppertal) der für die Haltestellenbucht in Anspruch genommenen Straße. Die Kosten für die Änderung, sowie der Unterhaltung der Haltestellenzeichen werden gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe b Straßenverkehrsgesetz (StVG) von den Wuppertaler Stadtwerken (WSW) getragen. Die Kostentragung für die Änderung des Zubehörs wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit das Zubehör nicht ersatzlos beseitigt worden ist, verbleibt seine Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.18	Unt. 5, Blatt 1	1+600 bis 1+685 („Kurfürstenstraße“ 0+000 bis 0+085)	Wiederherstellung eines betroffenen Gehweges	a) und b) Stadt Wuppertal	<p>Der nach § 9a (2) Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW in der Baulast der Stadt Wuppertal stehende, im Mittel 3,00 m breite, mit Pflaster befestigte Gehweg muss auf der östlichen Seite der „Staubenthaler Straße“ aus Anlass des Ausbaus der Fahrbahn und des Radweges verändert werden.</p> <p>Er wird in neuer regelgerechten Breite (2,25 m) und bisheriger Beschaffenheit wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gehweges obliegt wie bisher der Stadt Wuppertal.</p>
1.19	Unt. 5, Blatt 1	1+600 bis 1+685 („Kurfürstenstraße“ 0+000 bis 0+085)	Erstmalige Herstellung eines Radweges	a) entfällt b) Stadt Wuppertal	<p>Entlang des wiederherzustellenden Gehweges gemäß lfd. Nr. 1.18 wird auf der östlichen Seite der „Staubenthaler Straße“ erstmalig ein in der Baulast der Stadt Wuppertal stehender Radweg hergestellt.</p> <p>Er erhält eine Breite von 2,50 m und wird mit Asphalt befestigt.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Wuppertal.</p>
1.20	Unt. 5, Blatt 1 / 2	1+840 bis 2+800	Wiederherstellung eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges	a) und b) Stadt Wuppertal	<p>Der nach § 9a (2) Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW in der Baulast der Gemeinde stehende gemeinsame (= kombinierte) Geh- und Radweg auf der südlichen Seite der L 419 wird durch die Baumaßnahme verdrängt.</p> <p>Er weist bisher eine mittlere Breite von 2,50 m auf und wird unter Mitbenutzung für Rettungsfahrzeuge in einer Breite von 4,00 m wiederhergestellt.</p> <p>Die Befestigung erfolgt mit Asphalt.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges verbleibt bei der Stadt Wuppertal.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.21	Unt. 5, Blatt 1	1+685 („verlängerte Kurfürstenstraße“ 0+085 bis 0+270)	Wiederherstellung eines gemeinsamen Geh- und Radweges	a) und b) Stadt Wuppertal	<p>Der nach § 9a (2) Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW in der Baulast der Stadt Wuppertal stehende gemeinsame Geh- und Radweg auf der südlichen Seite der Kurfürstenstraße wird durch die Baumaßnahme verdrängt.</p> <p>Er weist bisher eine mittlere Breite von 1,50 m auf und wird in einer regelgerechten Breite von 3,00 m in Pflasterbauweise wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges verbleibt bei der Stadt Wuppertal.</p>
1.22	Unt. 5, Blatt 1	1+640 („Kurfürstenstraße“ 0+000 bis 0+085)	Wiederherstellung von Stellplätzen in Längsaufstellung	a) entfällt b) Stadt Wuppertal	<p>Beim Ausbau der L 419 werden auf der südlichen Seite der „Kurfürstenstraße“ als Ersatz für die entfallenen Parkplätze 2,00m breite Stellplätze in Längsaufstellung in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der wiederhergestellten Stellplätze verbleibt bei der Stadt Wuppertal.</p>
1.23	Unt. 5, Blatt 1	1+700 und 1+760 („verlängerte Kurfürstenstraße“ 0+100 und 0+200)	Wiederherstellung einer betroffenen Parkfläche	a) und b) Stadt Wuppertal	<p>Die nach § 9a (2) Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW in der Baulast der Stadt Wuppertal stehende, im Mittel 4,50 m breite, mit Schotter / Asphalt befestigte Parkfläche auf der nördlichen Seite der „verlängerten Kurfürstenstraße“ muss aus Anlass des Ausbaus der Fahrbahn verändert werden.</p> <p>Sie wird als Parkstreifen in einer Breite von 2,00 m in Asphaltbauweise wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Wiederherstellung der Parkfläche trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Mehrkosten für eine bessere Ausführung trägt die Stadt Wuppertal.</p> <p>Die Unterhaltung des Parkstreifens obliegt der Stadt Wuppertal.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017														
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung														
1	2	3	4	5	6														
1.24	Unt. 5, Blatt 1	1+680 und 1+845, südlich „verlängerte Kurfürsten- straße“	Anpassung von bestehenden Zufahrten	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Seit alters her bestehende Zufahrten sind den geänderten Straßenverhältnissen anzupassen. Das betrifft folgende Grundstücke: Gemarkung: Ronsdorf</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>58</td> <td>311</td> </tr> <tr> <td>58</td> <td>310</td> </tr> <tr> <td>58</td> <td>293</td> </tr> <tr> <td>58</td> <td>292</td> </tr> <tr> <td>58</td> <td>283</td> </tr> <tr> <td>58</td> <td>282</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kosten für die Anpassung der Zufahrten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger.</p>	Flur	Flurstück	58	311	58	310	58	293	58	292	58	283	58	282
Flur	Flurstück																		
58	311																		
58	310																		
58	293																		
58	292																		
58	283																		
58	282																		

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.25	Unt. 5, Blatt 1	1+680 bis 1+845, südlich	Abbindung der öffentlichen Straße „Zur Wolfskuhle“ Ausbau einer rückwärtigen Straße – „verlängerte Kurfürstenstraße“	<u>1.) Abzubindende Straße „Zur Wolfskuhle“</u> 1.a) und 1.b) Stadt Wuppertal <u>2.) verlängerte Kurfürstenstraße:</u> 2.a) und 2.b) Stadt Wuppertal	Die in Bau-km 1+845 südlich der Landesstraße L 419 vorhandene öffentliche Straße "Zur Wolfskuhle" wird im Einmündungsbereich in die Landesstraße abgebunden. Zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung wird - wie im Lageplan dargestellt - zwischen Bau-km 1+680 und Bau-km 1+845 eine vorhandene Straße (Kurfürstenstraße) ausgebaut. Die Straße erhält entsprechend der Breite und Beschaffenheit der abgebundenen Straße eine in 5,50 m Breite befestigte Fahrbahn. Der Anschluss der Anliegergrundstücke an das öffentliche Straßennetz bleibt über das rückwärtige Wegenetz aufrechterhalten. Die Flächen der ausgebauten vorhandenen Straße werden in das Eigentum des Unterhaltungspflichtigen der abgebundenen Straße überführt. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Straße verbleibt bei der Stadt Wuppertal bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der rückwärtigen Straße (verlängerte Kurfürstenstraße) obliegt mit der Verkehrsfreigabe der Stadt Wuppertal. Die neuen Straßenteile der „verlängerten Kurfürstenstraße“ gelten nach § 6 (7) StrWG NRW durch die Verkehrsfreigabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit der Abbindung Teile der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung als eingezogen (§ 7 (5) StrWG NRW).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.26	Unt. 5, Blatt 1	1+880, nördlich	Ersatzlose Abbindung der Straße „Erich-Hoepner-Ring“	<u>Abzubindende Straße:</u> <u>„Erich-Hoepner-Ring“</u> a) und b) Stadt Wuppertal	Die in Bau-km 1+880 nördlich der Landesstraße L 419 vorhandene öffentliche Straße „Erich-Hoepner-Ring“ wird im Einmündungsbereich in die Landesstraße abgebunden. Sie wird abgeriegelt und endet stumpf. Der Anschluss der Anliegergrundstücke an das öffentliche Straßennetz bleibt über das rückwärtige Wegenetz aufrechterhalten. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)- Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Straße verbleibt bei der Stadt Wuppertal Werden im Zusammenhang mit der Abbindung Teile der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung als eingezogen (§ 7 (5) Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW).
1.27 bis 1.29	Nicht belegt.				
1.30	Unt. 8, Blatt 1	1+120 bis 1+585 (südlich)	Versickerungsmulden (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet. Das von Bau-km 1+120 bis Bau-km 1+585 südlich der L 419 anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird südlich der L 419 über das Bankett bzw. Böschung in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird. Das restliche Oberflächenwasser wird ggf. gesammelt und über Rohrleitungen schadlos in das RRB Staubenthaler Straße abgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Weitere Details können der Unt. 8/1 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>
1.31	Unt. 8, Blatt 1	1+120 bis 1+600 (nördlich)	Versickerungsmulden herstellen (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 1+120 bis Bau-km 1+600 anfallende Straßenoberflächenwasser einschließlich Außengebietswasser dieses Planungsabschnittes wird nördlich der L 419 über das Bankett bzw. Böschung in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird ggf. gesammelt und über Rohrleitungen schadlos in das RRB Staubenthaler Straße abgeführt.</p> <p>Weitere Details können der Unt. 8/1 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>
1.32	Unt. 8, Blatt 1	1+610 bis ~1+780	Versickerungsmulden herstellen	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
		(südlich und nördlich)	(Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)		<p>Das von Bau-km 1+610 bis Bau-km 1+780 entlang der L 419 bzw. der Rampen zur L 417 (Staubenthaler Straße) anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird nördlich der L 419 über das Bankett bzw. Böschung in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird über anschließende Leitungen schadlos in das an der Staubenthaler Straße geplante Regenrückhaltebecken abgeführt.</p> <p>Weitere Details können der Unt. 8/1 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>
1.33	Unt. 8, Blatt 1	1+710 bis 1+780 (nördlich)	Versickerungsmulden herstellen (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 1+710 bis Bau-km 1+780 entlang der L 419 bzw. der Rampen zur L 417 (Staubenthaler Straße) anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird nördlich der L 419 über das Bankett in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung schadlos in das RRB Erbschlö abgeführt.</p> <p>Weitere Details können der Unt. 8/1 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).
1.34	Unt. 8, Blatt 1 / 2	1+780 bis ~2+520 (nördlich)	Versickerungsmulden herstellen (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 1+780 bis Bau-km 2+520 entlang der L 419 bzw. der Rampen zur L 417 (Staubenthaler Straße) anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird nördlich der L 419 über das Bankett in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung schadlos in das RRB Erbschlö abgeführt.</p> <p>Weitere Details können der Unt. 8/1 und Unt. 8/2 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>
1.35	Unt. 8, Blatt 1	1+653 bis 1+700, (nördlich)	1.) Versickerungsmulden herstellen (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	1.) a) und b) Stadt Wuppertal	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 0+125 bis Bau-km 0+186 im Bereich der Staubenthaler Straße bzw. der Kurfürstenstraße anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird östlich der L 417 (Staubenthaler Straße) über das Bankett</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
			2.) Rohrleitung herstellen (Ableitung des Straßenoberflächenwassers der Landesstraße)	2.) a) entfällt b) Stadt Wuppertal	<p>in die zur L 419 parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung DN 300 schadlos in das an der Staubenthaler Straße geplante Regenrückhaltebecken abgeführt. Weitere Details können der Unt. 8/1 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt der Stadt Wuppertal.</p>
1.36	Unt. 8, Blatt 1	1+615, bis ~1+742 (südlich)	Versickerungsmulden herstellen (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 1+615 bis Bau-km 1+750 entlang der L 419 bzw. der Rampe von der L 417 (Staubenthaler Straße) anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird südlich der L 419 über das Bankett in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird über Rohrleitungen schadlos in das an der Staubenthaler Straße geplante Regenrückhaltebecken abgeführt. Weitere Details können der Unt. 8/1 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.37	Unt. 8, Blatt 1 / 2	1+742 bis ~2+560 (südlich)	Versickerungsmulden herstellen (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 1+615 bis Bau-km 2+560 entlang der L 419 bzw. der Rampe von der L 417 (Staubenthaler Straße) anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird südlich der L 419 über das Bankett in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird über Rohrleitungen schadlos in das an der Staubenthaler Straße geplante Regenrückhaltebecken abgeführt.</p> <p>Weitere Details können der Unt. 8/1 und Unt. 8/2 bzw. 18 entnommen werden. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>
1.38 bis 1.59	Nicht belegt.				
1.60	Unt. 8, Blatt 1 / Unt. 5, Blatt 1	1+600 (nördlich) „Staubenthaler Straße“ 0+300 - östlich)	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer - mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Weil das von Bau-km 1+120 bis Bau-km 1+780 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie das ggf. anfallende Außengebietswasser nicht vollständig oberflächlich breit bzw. in Straßenmulden versickert werden kann, wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken hergestellt, dem kein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet wird. Zur Gewährleistung der Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens wird - wie im Lageplan dargestellt - eine Zufahrt und eine Umfahrung hergestellt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
			RRB Staubenthaler Straße		Die Einleitmenge beträgt bis zu 400 l/s. Zur schadlosen Ableitung des gesammelten Straßenoberflächenwassers in die vorhandene öffentliche Kanalisation erfolgt eine Drosselung der Einleitmenge auf 20 l/s. Weitere Details können der Unt. 5/1 und Unt. 8/1 bzw. 18 entnommen werden. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung), dem auch die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens, einschl. Zufahrt obliegt.
1.61	Unt. 8, Blatt 1	bei 1+601 (nördlich) (Staubenthaler Str.: 0+332 bis 0+400) (RW17)	Einleitung von Straßenoberflächenwasser – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation	<u>1.) Einleitungsstelle 1 (Schacht)</u> a) entfällt b) "Wuppertaler Stadtwerke" <u>2.) Leitung</u> a) entfällt b) "Wuppertaler Stadtwerke"	Zur schadlosen Weiterleitung des anfallenden Oberflächenwassers der L 419 und der Rampen zur der L 417 (Staubenthaler Straße) in einer Menge bis zu 52 l/s, wird zum Anschluss an das vorh. Kanalnetz von Bau-km 0+332 bis Bau-km 0+400 eine Rohrleitung DN 300 neu hergestellt. Die Leitung wird bei Bau-km 0+400 an die bestehende gemeindliche Kanalisation angeschlossen. Die Einleitungs menge ist mit den Stadtwerken Wuppertal abgestimmt, so dass keine Änderungen erforderlich sind. Weitere Details können der Unt. 8/1 bzw. 18 entnommen werden. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung und der Einleitungsstelle obliegt den Stadtwerken Wuppertal. Die Unterhaltung der vorhandenen gemeindlichen Kanalisation verbleibt bei dem nach § 46 LWG NRW Abwasserbeseitigungspflichtigen.
1.62 bis 1.99	Nicht belegt.				

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.100	Unt. 9.4, Blatt 1	Glessener Höhe (Stadt Bergheim)	E1: Ersatzfläche Glessener Höhe – Neubegründung von standortgerechtem Laubwald durch Aufforstung	a) --- b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Land Nordrhein-Westfalen (Forstverwaltung)	<p>Als Ersatzmaßnahme E1 wird die nördlich des bewaldeten Nordosthangs der Abraumhalde Glessener Höhe im Stadtteil Glessen der Stadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) gelegene Ackerfläche (Flurstücke 170, 177, 220, jeweils tlw.; Flur 26, Gemarkung Hüchelhoven) mit Eichen aufgeforstet (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Erstaufforstung der Ackerfläche wurde seitens des Regionalforstamtes Bergisches Land vorgeschlagen.</p> <p>Diese Neubegründung von Laubwald dient dem Ersatz von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes. Im multifunktionalen Kompensationskonzept haben Waldflächen, neben der Erholungs- und Lebensraumfunktion, Bedeutung für den Schutz von Boden, Klima, Luft und Wasser.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig durch die Forstverwaltung NRW erfolgen. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>
1.101	Unt. 9.3, Blatt 1 (Bau-km 1+080 - 1+340; südlich)	1+080 - 1+340 (südlich)	A6 - Entwicklung von Säumen	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme A6 werden auf bauzeitlich genutzten Flächen entlang der L 419 Säume durch Sukzession entwickelt.</p> <p>Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes.</p>
		1+080 - 1+340 (südlich)	A _{ASB2} - Wiederherstellung von Gehölzpflanzungen als Leitstruktur/		

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
			Kollisionsschutz für Fledermäuse		<p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen möglicher Fledermausvorkommen müssen die im Maßnahmenblatt beschriebenen Maßnahmen A_{ASB2} zur Vermeidung der Verbotstatbestände (BNatSchG § 44 (1)) durchgeführt werden. Die entlang der L 419 vorhandenen Leitstrukturen durch Gehölzstreifen werden durch geeignete Gehölzpflanzungen ersetzt. Im multifunktionalen Kompensationskonzept übernehmen die Gehölzstreifen auch Ausgleichsfunktion für beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und tragen zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld bei.</p> <p>Für nähere Einzelheiten zu den o. g. Maßnahmen siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der o. g. Maßnahmen trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird ggf. grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>
1.102	Unt. 9.3, Blatt 1 (Bau-km 1+100 - 1+590; nördlich)	1+100 – 1+290 (nördlich)	A4 - Anlage von Baumreihen und -gruppen	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme A4 wird auf einer bauzeitlich genutzten Fläche entlang der L 419 eine Baumreihe aus standortgerechten Laubbäumen angepflanzt.</p> <p>Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Klimas sowie zur Einbindung der Lärmschutzwand im Bereich des Gewerbegebietes ehem. GOH-Kaserne.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
		1+290 - 1+410 (nördlich)	A3 - Anlage von Strauchhecken		<p>Als Ausgleichsmaßnahme A3 werden entlang der L 419 auf bauzeitlich genutzten Flächen Strauchhecken aus überwiegend lebensraumtypischen Straucharten angepflanzt.</p> <p>Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld.</p>
		1+400 - 1+590 (nördlich)	A6 - Entwicklung von Säumen		<p>Als Ausgleichsmaßnahme A6 werden auf bauzeitlich genutzten Flächen entlang der L 419 Säume durch Sukzession entwickelt.</p> <p>Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes.</p>
		1+375 - 1+590 (nördlich)	A1 - Anlage von standortgerechtem Laubwald		<p>Als Ausgleichsmaßnahme A1 für den Verlust von Laubwald wird entlang der Ausbaustrecke standortgerechter Laubwald auf bauzeitlich genutzten Flächen angelegt (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenblatt).</p> <p>Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld.</p>
					<p>Für nähere Einzelheiten zu den o. g. Maßnahmen siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der o. g. Maßnahmen trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird ggf. grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.
1.103	Unt. 9.3, Blatt 1 (Bau-km 1+340 - 1+590; südlich)	1+340 - 1+590 (südlich)	A6 - Entwicklung von Säumen	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal	Als Ausgleichsmaßnahme A6 werden auf bauzeitlich genutzten Flächen entlang der L 419 Säume durch Sukzession entwickelt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes.
		1+380 - 1+460 (südlich)	A3 - Anlage von Strauchhecken		Als Ausgleichsmaßnahme A3 werden entlang der L 419 auf bauzeitlich genutzten Flächen Strauchhecken aus überwiegend lebensraumtypischen Straucharten angepflanzt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld.
		1+390 - 1+590 (südlich)	G2 - Anlage von Straßenbegleitgrün ohne Gehölze		Als Gestaltungsmaßnahme G2 wird auf neuen Straßenebenenflächen sowie teilweise entsiegelten Flächen eine Ansaat von Landschaftsrasen vorgenommen. Die Maßnahme dient der Stabilisierung von Seitenflächen sowie der verkehrsgerechten Gestaltung des Straßenkörpers, der Verkehrslenkung und der Einbindung des Straßenbauwerkes in die umgebende Landschaft. Zudem übernimmt sie durch die Versickerung des belasteten Oberflächenwassers über die belebte Bodenzone eine Reinigungs- und Rückhaltfunktion.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
		1+425 - 1+575 (südlich)	A4 - Anlage einer Baumreihe		<p>Als Ausgleichsmaßnahme A4 werden auf anlagebedingt und bauzeitlich genutzten Flächen entlang der L 419 sowie entsiegelter Fläche entlang des neuen Rad-/Gehweges "Am Knöchel" Baumreihen und -gruppen aus lebensraumtypischen Baumarten angepflanzt.</p> <p>Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Klimas sowie zur Akzentuierung von Rad-/Gehwegen bzw. der Parkbrücke.</p>
		1+500 - 1+575 (südlich)	A2- Anlage von Gehölzstreifen		<p>Als Ausgleichsmaßnahme A2 werden entlang der L 419 auf bauzeitlich genutzten Flächen Gehölzstreifen aus überwiegend lebensraumtypischen Baum- und Straucharten angepflanzt.</p> <p>Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld (insb. in Bereichen, in denen die Straßenböschungen für Gehölzpflanzungen zu schmal sind).</p>
					<p>Für nähere Einzelheiten zu den o. g. Maßnahmen siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der o. g. Maßnahmen trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird ggf. grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.104	Unt. 9.3, Blatt 1 (Bau-km 1+615 - 1+800; nördlich)	1+615 - 1+740 (nördlich); 1+750 - 1+770 (nördlich)	A6 - Entwicklung von Säumen	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Als Ausgleichsmaßnahme A6 werden auf bauzeitlich genutzten Flächen entlang der L 419 Säume durch Sukzession entwickelt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes.
		1+620 - 1+750 (nördlich)	A2- Anlage von Gehölzstreifen		Als Ausgleichsmaßnahme A2 werden entlang der L 419 auf bauzeitlich genutzten Flächen Gehölzstreifen aus überwiegend lebensraumtypischen Baum- und Straucharten angepflanzt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld (insb. in Bereichen, in denen die Straßenböschungen für Gehölzpflanzungen zu schmal sind).
	1+750 - 1+880 (nördlich)	A3 - Anlage von Strauchhecken	Als Ausgleichsmaßnahme A3 werden entlang der L 419 auf bauzeitlich genutzten Flächen Strauchhecken aus überwiegend lebensraumtypischen Straucharten angepflanzt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld.		
			Für nähere Einzelheiten zu den o. g. Maßnahmen siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Die Kosten der o. g. Maßnahmen trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).		

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW). Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird ggf. grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.
1.105	Unt. 9.3, Blatt 1 (Bau-km 1+625 – 1+710; südlich)	1+625 - 1+710 (südlich)	G2 - Anlage von Straßenbegleitgrün ohne Gehölze	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal	Als Gestaltungsmaßnahme G2 wird auf neuen Nebenflächen(z. B. entlang der LS-Wände) sowie teilweise entsiegelten Flächen eine Ansaat von Landschaftsrasen vorgenommen. Die Maßnahme dient der Stabilisierung von Seitenflächen sowie der Einbindung des Straßenbauwerkes in die umgebende Landschaft bzw. das städtebauliche Umfeld.
		1+630 - 1+680 (südlich)	G3 - Anlage von Straßenbegleitgrün mit Gehölzen		Als Gestaltungsmaßnahme G3 wird entlang der Baustrecke auf ausreichend breiten Straßennebenflächen eine Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorgenommen. Die Maßnahme dient der Stabilisierung von Seitenflächen sowie der Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld, durch Wiederbegrünung von Straßenseitenflächen. Zudem werden klimaverbessernde Vegetationsstrukturen geschaffen.
		1+660 - 1+680 (südlich)	A3 - Anlage von Strauchhecken		Als Ausgleichsmaßnahme A3 werden entlang der L 419 auf bauzeitlich genutzten Flächen Strauchhecken aus überwiegend lebensraumtypischen Straucharten angepflanzt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld.</p> <p>Für nähere Einzelheiten zu den o. g. Maßnahmen siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der o. g. Maßnahmen trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird ggf. grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>
1.106	Unt. 9.3, Blatt 1 / 2 (Bau-km 2+025 - 2+120; nördlich)	2+025 - 2+115 (nördlich)	A2- Anlage von Gehölzstreifen	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme A2 werden entlang der L 419 auf bauzeitlich genutzten Flächen Gehölzstreifen aus überwiegend lebensraumtypischen Baum- und Straucharten angepflanzt.</p> <p>Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld (insb. in Bereichen, in denen die Straßenböschungen für Gehölzpflanzungen zu schmal sind).</p>
		2+115 - 2+120 (nördlich)	A6 - Entwicklung von Säumen		<p>Als Ausgleichsmaßnahme A6 werden auf bauzeitlich genutzten Flächen entlang der L 419 Säume durch Sukzession entwickelt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes. Für nähere Einzelheiten zu den o. g. Maßnahmen siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Die Kosten der o. g. Maßnahmen trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).
1.107	Unt. 9.3, Blatt 1 / 2 (Bau-km 1+840 - 2+780; südlich)	1+840 - 2+780 (südlich)	G2 - Anlage von Straßenbegleitgrün ohne Gehölze	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal	Als Gestaltungsmaßnahme G2 wird auf neuen Nebenflächen (z. B. entlang der LS-Wände) sowie teilweise entsiegelten Flächen eine Ansaat von Landschaftsrasen vorgenommen. Die Maßnahme dient der Stabilisierung von Seitenflächen sowie der Einbindung des Straßenbauwerkes in die umgebende Landschaft bzw. das städtebauliche Umfeld.
		2+080 - 2+110 (südlich); 2+440 - 2+580 (südlich); 2+590 - 2+620 (südlich); 2+720 - 2+780 (südlich)	A6 - Entwicklung von Säumen		Als Ausgleichsmaßnahme A6 werden auf bauzeitlich genutzten Flächen entlang der L 419 Säume durch Sukzession entwickelt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
		2+180 - 2+400 (südlich)	A _{ASB1} - Anlage einer abschirmenden Bepflanzung zum gepl. Rad-/Gehweg zum Schutz einer Greifvogelbrut (Sperber)		Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen eines Greifvogel-Brutplatzes (Sperberhorst) müssen die im Maßnahmenblatt beschriebenen Maßnahmen A _{ASB1} zur Vermeidung der Verbotstatbestände (BNatSchG § 44 (1)) durchgeführt werden. Die Rampe des neuen Rad-/Gehweges zur Parkbrücke südlich der L 419 wird zur Abschirmung dicht, auch mit immergrünen Gehölzen bepflanzt. Im multifunktionalen Kompensationskonzept übernehmen die Gehölzpflanzungen auch Ausgleichsfunktion für beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und tragen zur Einbindung der Straße bzw. des Rad-/Gehweges in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld bei.
		2+225 - 2+330 (südlich)	G3 - Anlage von Straßenbegleitgrün mit Gehölzen		Als Gestaltungsmaßnahme G3 wird entlang der Baustrecke auf ausreichend breiten Straßennebenflächen eine Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorgenommen. Die Maßnahme dient der Stabilisierung von Seitenflächen sowie der Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld durch Wiederbegrünung von Straßenseitenflächen. Zudem werden klimaverbessernde Vegetationsstrukturen geschaffen.
		2+770 - 2+780 (südlich)	A3 - Anlage von Strauchhecken		Als Ausgleichsmaßnahme A3 werden entlang der L 419 auf bauzeitlich genutzten Flächen Strauchhecken aus überwiegend lebensraumtypischen Straucharten angepflanzt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die Kosten der o. g. Maßnahmen trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird ggf. grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.
1.108	Unt. 9.3, Blatt 1 / 2	1+285 - 1+360 (nördlich); 1+400 - 1+565 (nördlich); 2+140 - 2+270 (nördlich)	S1 - Anlage eines temporären Bauzaunes entlang der Arbeitsstreifen im Bereich angrenzender wertvoller Gehölzbestände	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der unmittelbar an den Arbeitsstreifen der L 419 angrenzenden Wald- und Gehölzbestände, werden diese während der Bauphase mit einem Bauzaun abgegrenzt / abgezäunt (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW). Die Durchführung der Schutzmaßnahme obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).
1.109	Unt. 9.3, Blatt 1	1+330 - 1+460 (südlich)	A7 - Prozessschutz für den Laubwald am Knöchel	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Als Ausgleichsmaßnahme A7 werden die Flurstücke 40, 41 (tlw.), 42 (tlw.), 45, 46, 90 (tlw.), Flur 212, Gemarkung Ronsdorf der natürlichen Sukzession überlassen. Die forstliche Nutzung der teilweise alten Buchen-Eichenwälder und sonstigen Laubwaldbestände im südwestlich der L 419 gelegenen Komplex am Knöchel wird dauerhaft aufgegeben. Der unter Prozessschutz gestellte Laubwald soll

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>sich durch natürliche Sukzession in einen Naturwald mit einem hohen Totholz Anteil entwickeln (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Maßnahme dient zur Kompensation für Verluste und Beeinträchtigungen von Waldlebensräumen. Sie ist gleichzeitig Vermeidungsmaßnahme für den Artenschutz, indem Verlust und Störungen von besetzten Greifvogel-Horstbäumen vermieden werden und Fledermausquartiere (Altholz mit Baumhöhlen, Spalten und Rindenstrukturen) gefördert werden.</p> <p>Die Kosten der o. g. Maßnahmen trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>
1.110	Unt. 9.3, Blatt 1 bis 3	1+085 - 1+340 (südlich); 2+885 - 3+455 (nördlich)	V _{ASB} 4: Aufstellen eines temporären Bauzaunes mit Sperr- und Leitfunktion für Fledermäuse	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	<p>Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse durch den bauzeitlichen Verlust von Gehölzstrukturen mit Leitfunktion werden in der Bauphase die Gehölze durch geeignete Zäune (Bauzaun mit Sperr- und Leitfunktion für Fledermäuse) entlang der L 419 vorübergehend ersetzt (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW). Die Durchführung der Schutzmaßnahme obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.111	Unt. 9.3, Blatt 1 / 2	1+340 - 1+465 (südlich, Wäldchen am Knöchel); 2+080 - 2+620 (südlich, Wald Ronsdorfer Anlagen); 2+270 - 2+460 (nördlich, Wald nordöstlich Sportplatz)	V _{ASB2} : Aufstellen von blickdichten temporären Bauzäunen vor Baubeginn zum Schutz von Greifvogelbruten	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Zur Vermeidung einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen und daraus resultierenden Aufgabe eines Greifvogel-Brutplatzes (2015 besetzte Horstbäume Mäusebussard bzw. Sperber) im Wäldchen am Knöchel sowie im Wald in den Ronsdorfer Anlagen nördlich und südlich der L 419 wird vor Baubeginn entlang der Ausbaugrenze (Geh-/Radweg, Bustrasse) ein blickdichter temporärer Bauzaun aufgestellt (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW). Die Durchführung der Schutzmaßnahme obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).
1.112	Unt. 9.3, Blatt 1	1+400 - 1+565 (nördlich)	V3: Anlage eines temporären Amphibienschutzzaunes	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Zur Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen von Individuen eines Vorkommens der Amphibienarten Erdkröte, Bergmolch und Grasfrosch wird entlang des Bauzaunes, der ohnehin zum Schutz angrenzender Waldflächen aufgestellt wird, eine Kleintiersperre (temporärer Amphibienschutzzaun) installiert, durch die ein nachträgliches Einwandern in die Baustellenbereiche unterbunden wird (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW). Die Durchführung der Schutzmaßnahme obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.1	Unt. 5, Blatt 1 / 2	2+120 bis 2+600, nördlich	Anbindung einer öffentlichen Straße „Erich-Hoepner-Ring“ und Bau einer rückwärtigen Straße (Bustrasse)	1.) <u>Anzubindende Straße:</u> <u>„Erich-Hoepner-Ring“</u> 1.a) und 1.b) Stadt Wuppertal 2.) <u>Rückwärtige Straße:</u> <u>„Bustrasse“</u> 2.a) entfällt 2.b) Stadt Wuppertal	Die bei Bau-km 2+120 nördlich der L 419 vorhandene öffentliche Straße „Erich-Hoepner-Ring“ wird im Einmündungsbereich an die L 419 angebunden. Zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung wird - wie im Lageplan dargestellt - zwischen Bau-km 2+120 und Bau-km 2+600 (L 419) ein neuer Straßenabschnitt (Bustrasse) gebaut. Die Straße erhält entsprechend der Breite und Beschaffenheit der abgebundenen Straße eine in 6,00 m Breite befestigte Fahrbahn zuzüglich beidseitiger Bankette von 1,50 m Breite. Die Flächen des neugebauten Straßenabschnitts werden in das Eigentum der Stadt Wuppertal überführt. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) Die Unterhaltung der rückwärtigen Straße obliegt mit der Verkehrsfreigabe dem Unterhaltungspflichtigen der angebundenen Straße „Erich-Hoepner-Ring“ (Stadt Wuppertal). Die neuen Straßenteile der „Bustrasse“ gelten nach § 6 (7) StrWG NRW durch die Verkehrsfreigabe als gewidmet.
2.2	Unt. 5, Blatt 1 / 2	2+120, nördlich (0+610 - „Bustrasse“)	Wiederherstellung eines Parkstreifens	a) und b) Stadt Wuppertal	Der nach § 9a (2) Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW in der Baulast der Stadt Wuppertal stehende, im Mittel 5 m breite, mit Asphalt befestigte Parkstreifen auf der Nordseite der L 419 muss aus Anlass des Ausbaus der Fahrbahn verändert werden. Er wird in einer Breite von 5,00 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt mit Pflaster. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) Die Mehrkosten für eine bessere Ausführung trägt die Stadt Wuppertal. Die Unterhaltung des Parkstreifens obliegt wie bisher der Stadt Wuppertal.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.3	Unt. 5, Blatt 1 / 2	2+130 bis 2+300, nördlich (0+390 bis 0+651 – „Bustrasse“)	Erstmalige Herstellung eines Gehweges	a) entfällt b) Stadt Wuppertal	<p>Beim Neubau der „Bustrasse“ als Gemeinschaftsmaßnahme wird auf der nördlichen Seite der „Bustrasse“ zwischen neugeplanter Bushaltestelle und „Erich-Hoepner-Ring“ erstmalig ein Gehweg hergestellt.</p> <p>Er erhält eine Breite von 2,50 m.</p> <p>Die Befestigung erfolgt mit Pflaster.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gehweges obliegt der Stadt Wuppertal nach § 9a (2) Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW.</p>
2.4	Unt. 5, Blatt 1 / 2	2+130, nördlich (0+450 – bisher und 0+548 (neu) - „Bustrasse“)	Wiederherstellung einer Feuerwehrezufahrt zum Sportplatz	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die Feuerwehrezufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Ronsdorf, Flur 11, Flurstück 43/1, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.5	Unt. 5, Blatt 1 / 2	2+130, nördlich (0+548 - „Bustrasse“)	Wiederherstellung eines Zugangs zum Sportplatz	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	Der Zugang zum Grundstück in der Gemarkung Ronsdorf, Flur 11, Flurstück 444, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Unterhaltung des geänderten Zugangs einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung des Zugangs in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.
2.6	Unt. 5, Blatt 2	2+250 bis 2+300, nördlich (0+395 bis 0+418 - Bustrasse)	Wiederherstellung einer Haltestelle mit Warteflächen	<u>1.) Haltestelle:</u> a) und b) Stadt Wuppertal <u>2.) Haltestellenzeichen:</u> a) entfällt b) Personenbeförderungsunternehmen <u>3.) Warteflächen:</u> a) entfällt b) Stadt Wuppertal	Auf beiden Seiten der Bustrasse wird - wie im Lageplan dargestellt - in Bau-km 0+395 und Bau-km 0+418 auf Forderung der Stadt Wuppertal eine Haltestelle wiederhergestellt. Hierbei wird auch eine Aufstellfläche für wartende Fahrgäste angelegt, die in der Unterhaltung der Stadt Wuppertal der nachgeordneten Straße steht, wobei jedoch etwaige Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung vom Personenbeförderungsunternehmen (WSW) zu vergüten sind (§ 16 Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW). Die Kosten für die Wiederherstellung trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Haltestelle obliegt wie bisher der Stadt Wuppertal. Die Kosten für die Haltestellenzeichen trägt gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe b Straßenverkehrsgesetz (StVG) das Personenbeförderungsunternehmen (WSW), dem auch die Unterhaltung dieser Haltestellenzeichen obliegt. Eine evtl. Ergänzung von Zubehör (Bank, Wartehäuschen, Beleuchtung, Papierkorb u. ä.) im Haltestellenbereich ist außerhalb dieses Verfahrens zu regeln.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.7	Unt. 5, Blatt 2	2+320 („Bustrasse“ 0+373)	Wiederherstellung einer Zufahrt	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Ronsdorf, Flur 11, Flurstück 633 wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.8	Unt. 5, Blatt 2	2+336,888 (0+084,143 „Forstweg“)	Höhenungleiche Kreuzung zwischen der neuzubauenden L 419 und einem vorhandenen öffentlichen Weg (Forstweg) Bauwerk BW 02 Ü (Parkbrücke)	<u>1.) L 419 und Brücke:</u> a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) <u>2.) vorhandener Weg: („Forstweg“)</u> a) jeweiliger Grundstückseigentümer und Stadt Wuppertal b) Stadt Wuppertal <u>3.) Sichtschutz Polizeigelände</u> a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	Die auszubauende L 419 kreuzt in Bau-km 2+336,888 einen vorhandenen öffentlichen Weg (Forstweg). Der vorhandene öffentliche Weg bleibt in seiner Linienführung teilweise erhalten / wird - wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von 150 m verlegt. Der Weg wird unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung (Aufnahme Radfahrverkehr und ländlichen Verkehr) in einer Breite von 4,00 m bzw. 8,00 m inkl. Bankett und mit einer Asphaltbefestigung ausgeführt. Die „Forstweg“ wird mittels eines Brückenbauwerkes überführt. Das Bauwerk 02 Ü mit Sichtschutz erhält folgende Abmessungen: Brückenklasse nach DIN-Fachbericht 101 Lichte Weite = 38,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Nutzbreite = 8,00 m Zur Verhinderung der uneingeschränkten Sicht auf das Polizeigelände wird das Bauwerk 02 Ü und der öffentliche Weg mit einem Sichtschutz ausgestattet. Das Sichtschutzelement erhält folgende Abmessungen: Länge = 190 m Höhe = 2,00 m Die Kosten trägt gemäß § 34 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz das Land Nordrhein-Westfalen (BLB). Die Unterhaltung des öffentlichen Weges (Forstweg) obliegt der Stadt Wuppertal. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 35 (2) StrWG NRW i. V. m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (FStrKrV). Nach § 34 (4) StrWG NRW hat das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) dem Träger der Straßenbaulast des vorhandenen öffentlichen Weges die Mehrkosten für die Unterhaltung durch die entstandene Mehrbreite ggf. zu erstatten; die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen. Die Unterhaltung der Sichtschutzelemente obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.9	Unt. 5, Blatt 2	2+455	Herstellung einer Notzufahrt für die Polizei	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Bau- und Liegenschaftsbetrieb)	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Ronsdorf, Flur 2, Flurstück 1392, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Dies umfasst auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung. Bei der Zufahrt vom Polizeistandort auf die L 419 handelt es sich nicht um eine reguläre Anbindung an die L 419. Diese darf lediglich bei einer Blockade der Hauptzufahrt unter verkehrssichernden Maßnahmen durch die Polizei genutzt werden. Der BLB fordert die Notzufahrt, daher ist dieser bei den Herstellungs- und Mehrkosten zu beteiligen. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (BLB). Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger (§ 18 (4) Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.10	Unt. 5, Blatt 2	2+475 bis 2+524 (nördlich)	Herstellung eines Stützbauwerkes (SBW 03)	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Beim Ausbau der L 419 wird auf der nördlichen Straßenseite auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt – ein Stützbauwerk errichtet, das allein wegen der Herstellung oder Änderung der in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: 50,00 m Höhe: 0,30 – 1,00 m</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>
2.11	Unt. 5, Blatt 2	2+675 bis 2+737 (südlich)	Herstellung eines Stützbauwerkes (SBW 04)	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Beim Ausbau der L 419 wird auf der südlichen Straßenseite auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt – ein Stützbauwerk errichtet, das allein wegen der Herstellung der in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: 62,00 m Höhe: 1,00 – 2,00 m</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.12	Unt. 5, Blatt 2	2+800,761 (0+205,570 „Erbschlöer Straße“)	Höhenungleiche Kreuzung zwischen der L 419 und einer vorhandenen öffentlichen Straße und Anschlussstelle AS „Erbschlöer Straße“ / Bauwerk BW 03	<u>1.) L 419, Anschlussstelle, LSA und Brücke:</u> a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) <u>2.) vorhandene Straße:</u> <u>„Erbschlöer Straße“</u> a) und b) Stadt Wuppertal	Die L 419 kreuzt die „Erbschlöer Straße“. Die „Erbschlöer Straße“ bleibt in ihrer Linienführung weitestgehend erhalten. Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 381,00 m ausgebaut. Die vorhandene geschlossene Entwässerung ist zu erneuern. Die „Erbschlöer Straße“ wird mit entsprechenden Straßenausstattungen wie z.B. LSA etc. versehen. Sie erhält unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung folgende Abmessungen und folgende Befestigung: <u>Abmessungen:</u> i. M. 13,25 m (Fahrbahn) <u>Befestigung:</u> Asphalt Die L 419 wird mittels eines Brückenbauwerkes über die „Erbschlöer Straße“ geführt. Die L 419 und die „Erbschlöer Straße“ werden - wie im Lageplan dargestellt - durch eine Anschlussstelle miteinander verknüpft. Sie werden kreuzungsbedingt aufgeweitet (Links- und/oder Rechtsabbiegestreifen, Fahrbahnteiler, Dreiecksinsel, Eckausrundungen). Das Brückenbauwerk 03 erhält folgende Abmessungen: Brückenklasse nach DIN-Fachbericht 101 <u>Lichte Weite</u> = 16,25 m <u>Lichte Höhe</u> ≥ 4,70 m <u>Nutzbreite</u> = 28,60 m Die Kosten trägt gemäß § 34 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung der Landesstraße obliegt. Die Unterhaltung der „Erbschlöer Straße“ verbleibt bei der Stadt Wuppertal. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 35 (2) StrWG NRW und obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Nach § 34 (4) StrWG NRW hat das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen „Erbschlöer Straße“ die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten; die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.13	Unt. 5, Blatt 2	2+750 (nördlich)	Etwaige Übernahme eines Restgrundstücks als unwirtschaftliche Restfläche	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	Beim Ausbau der L 419 verbleibt eine Restfläche des Grundstücks in der Gemarkung Ronsdorf, Flur 61, Flurstück 1, 2, 11. Dieses Restgrundstück kann, wenn es nicht mehr in angemessenem Umfang wirtschaftlich genutzt werden kann, auf Antrag des Eigentümers vom Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) erworben werden. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.
2.14	Unt. 5, Blatt 2	2+793 („Erbschlöer Straße“ <u>Gehweg:</u> 0+031 bis 0+231 <u>Radweg:</u> 0+031 bis 0+231)	Herstellung eines Gehweges und gleichzeitiger Ausbau der Fahrbahn und des Radweges	a) entfällt b) Stadt Wuppertal	Beim Ausbau der „Erbschlöer Straße“ als Gemeinschaftsmaßnahme wird auf der westlichen Seite der „Erbschlöer Straße“ erstmalig eine Geh- und Radweganlage hergestellt. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Geh- und Radweganlage obliegt der Stadt Wuppertal nach § 9a (2) Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11										
					Datum: 25.04.2017										
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung										
1	2	3	4	5	6										
2.15	Unt. 5, Blatt 2	2+800 („Erbschlöer Straße“ - 0+048 bis 0+086 westlich)	Anpassung von Zufahrten	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Zufahrten zu den an der „Erbschlöer Straße“ gelegenen Grundstücken sind den geänderten Straßenverhältnissen anzupassen. Das betrifft folgende Grundstücke: Gemarkung: Ronsdorf <table border="1" data-bbox="1243 667 1608 911"> <thead> <tr> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>61</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>61</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>61</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>61</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten einschließlich etwa vorhandener Verrohrungen obliegt wie bisher dem jeweiligen Anlieger.	Flur	Flurstück	61	2	61	14	61	13	61	4
Flur	Flurstück														
61	2														
61	14														
61	13														
61	4														

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.16	Unt. 5, Blatt 2	2+800 („Erbschlöer Straße“ - 0+264 östlich und 0+320 westlich)	Verlegung einer Haltestelle	<u>1.) Haltestellenbucht:</u> 1.a) und b) Stadt Wuppertal <u>2.) Haltestellenzeichen:</u> 2.a) und b) Personenbeförderungsunternehmen WSW) <u>3.) Haltestellenzubehör:</u> 3.a) und b) Personenbeförderungsunternehmen (WSW)	Die auf der östlichen und westlichen Seite der „Erbschlöer Straße“ vorhandene Haltestellenbucht wird - wie im Lageplan dargestellt - nach Bau-km 0+264 und Bau-km 0+320 verlegt und den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Hierbei wird auch eine Aufstellfläche für wartende Fahrgäste angelegt, die in der Unterhaltung des Trägers der Straßenbaulast (Stadt Wuppertal) steht, wobei jedoch etwaige Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung vom Personenbeförderungsunternehmen (WSW) zu vergüten sind (§ 16 StrWG NRW). Die Kosten für die Verlegung der Haltestellenbucht trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Haltestellenbucht obliegt der Stadt Wuppertal als Straßenbaulastträger der für die Haltestellenbucht in Anspruch genommenen Erbschlöer Straße. Die Kosten für die Änderung der Haltestellenzeichen trägt gemäß § 5b Abs. 2 Buchstabe b Straßenverkehrsgesetz (StVG) das Personenbeförderungsunternehmen (WSW). Die Unterhaltung der Haltestellenzeichen verbleibt dem Personenbeförderungsunternehmen (WSW). Die Kostentragung für die Änderung des Zubehörs wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt. Soweit das Zubehör nicht ersatzlos beseitigt worden ist, verbleibt seine Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.17	Unt. 5, Blatt 2	2+793 („Erbschlöer Straße“ 0+384 - Einmündung Straße „Wald- frieden“)	1.) Ausbau Straße „Waldfrieden“ im Einmündungsbe- reich in die „Erbschlöer Straße – um die rückwärtige Erschließung der an eine auszubauende Landesstraße angren- zenden Grundstücke zu sichern 2.) Wiederherstellung Containerstellplatz 3.) Wegfall Stellplätze	1. a) und b) Stadt Wuppertal 2. a) und b) Stadt Wuppertal 3.) a) Stadt Wuppertal b) entfällt	Durch den Ausbau der L 419 werden bestehende Erschließungsmöglichkeiten unterbrochen. Da die betroffenen Grundstücke keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzen, besteht eine Ersatzpflicht des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Daher wird die Straße „Waldfrieden“ im Einmündungsbereich mit der „Erbschlöer Straße“ ausgebaut. Die Anbindung an die „Erbschlöer Straße“ bleibt bestehen. Die Straße „Waldfrieden“ erhält eine 4,50m breite Fahrbahn in Asphaltbauweise, die im Einmündungsbereich aufgeweitet wird, zuzüglich beidseitiger Bankette von 0,50 m Breite. Durch den Ausbau des Einmündungsbereichs werden der vorhandene Containerstellplatz und die Stellplätze (Bau-km 0+381, östlich der Erbschlöer Straße) verdrängt. Der Containerstellplatz wird südlich der Straße „Waldfrieden“ im Einmündungsbereich wiederhergestellt. Die Stellplätze entfallen ersatzlos. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der ausgebauten Straße „Waldfrieden“ obliegt der Stadt Wuppertal. Die neuen Teile der Gemeindestraße gelten nach § 6 (7) StrWG NRW durch die Verkehrsübergabe als gewidmet.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.18	Unt. 5, Blatt 2	2+800 („Erbschlöer Straße“ – 0+085, östlich)	Wiederherstellung einer Zufahrt – Verdrängungsmaßnahme -	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Ronsdorf, Flur 66, Flurstück 4, wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten. Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen.</p>
2.19	Unt. 5, Blatt 2 / 3	2+800 bis 3+430 (südlich)	Wiederherstellung eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Der nach § 9a (2) StrWG NRW in der Baulast der Gemeinde (Stadt Wuppertal) stehende gemeinsame (= kombinierte) Geh- und Radweg auf der südlichen Seite der L 419 wird durch die Baumaßnahme verdrängt.</p> <p>Er weist bisher eine mittlere Breite von 3,00 m auf und wird unter Mitbenutzung für Rettungsfahrzeuge in einer Breite von 4,00 m in Asphaltbauweise wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges verbleibt bei dem Land Nordrhein-Westfalen (Straßenbauverwaltung).</p>
2.20	Unt. 5, Blatt 2	2+800 („Erbschlöer Straße“ - 0+280, östlich)	Anpassung einer Zufahrt	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Ronsdorf, Flur 31, Flurstück 279, ist den geänderten Straßenverhältnissen anzupassen.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.21	Unt. 5, Blatt 2	2+809 bis 2+816 („Erbschlöer Straße“ - 0+280 bis 0+300, östlich)	Herstellung eines Stützbauwerkes (SBW 05)	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Beim Ausbau der „Erbschlöer Straße“ wird auf der östlichen Straßenseite auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - ein Stützbauwerk errichtet, das allein wegen der Herstellung der in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: 23,00 m Höhe: 0,60 – 1,10 m</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>
2.22	Unt. 5, Blatt 2	2+800 („Erbschlöer Straße“ <u>Gehweg:</u> 0+252 bis 0+367 <u>Radweg:</u> 0+252 bis 0+270)	Wiederherstellung einer betroffenen Geh- und Radwegan- lage	a) und b) Stadt Wuppertal	<p>Die nach § 9a (2) Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW in der Baulast der Gemeinde (Stadt Wuppertal) stehende Geh- und Radweganlage auf der westlichen Seite der „Erbschlöer Straße“ muss aus Anlass des Ausbaus der Fahrbahn verändert werden.</p> <p>Die Kosten für die Wiederherstellung in bisheriger Breite und Beschaffenheit trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Geh- und Radweganlage obliegt wie bisher der Stadt Wuppertal.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.23	Unt. 5, Blatt 2	2+800 („Erbschlöer Straße“ - 0+356 östlich)	Anpassung einer Zufahrt	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	Die Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Ronsdorf, Flur 31, Flurstück 292, ist den geänderten Straßenverhältnissen anzupassen. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.
2.24	Unt. 5, Blatt 2 / 3	2+800 bis 3+462 (nördlich)	Erstmalige Herstellung eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen	Auf der nördlichen Seite der L 419 wird im Bereich der freien Strecke erstmalig ein gemeinsamer (= kombinierter) Geh- und Radweg hergestellt, der für Radfahrer benutzungspflichtig ist. Weil sich das Ziel des Straßenbauvorhabens ohne Benutzungspflicht des Radweges nicht erreichen ließe, wird die Benutzungspflicht ausnahmsweise bereits in der Planfeststellung angeordnet. Aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls bestünde ansonsten nachfolgende Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Abs. 1 bis 8 Straßenverkehrsordnung (StVO) genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Der gemeinsame Geh- und Radweg erhält eine Breite von 2,50 m. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Gemäß § 9a Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen trägt die Landesstraßenverwaltung die Verantwortung, dass die Herstellung und Unterhaltung den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung eines benutzungspflichtigen gemeinsamen Geh- und Radweges (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung - VwV-StVO) genügt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017				
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung				
1	2	3	4	5	6				
2.25	Unt. 5, Blatt 2	2+215 bis 2+515	Erstmalige Herstellung eines Wildschutzzaunes	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Als freiwilliger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird auf der südlichen Seite der L 419 von Bau-km 2+215 bis Bau-km 2+515 entsprechend den auch für Landesstraßen sinngemäß anzuwendenden „Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen“ (Wildschutzzaun-Richtlinien) ein Wildschutzzaun errichtet.</p> <p>Die Kosten einschließlich Unterhaltung trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach § 26 Abs. 1 StrWG NRW haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs vor nachteiligen Einwirkungen der Natur (hier: Wildwechsel) notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu dulden.</p> <p>Das betrifft folgendes Grundstück:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Ronsdorf</p> <table border="1"> <tr> <td>Flur</td> <td>Flurstück</td> </tr> <tr> <td>57</td> <td>202</td> </tr> </table> <p>Der Betroffene ist berechtigt, die Maßnahme im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung selbst durchzuführen. Dies kann rechtzeitig vorher mit der Landesstraßenverwaltung vereinbart werden. In diesem Fall hat das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) dem Betroffenen Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen, soweit diese nicht Folge von Veränderungen auf anliegenden Grundstücken sind, die der Betroffene zu vertreten hat.</p> <p>Wenn der Wildschutzzaun abgängig ist, wird vom Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) unter Hinzuziehung der zuständigen Stellen darüber entschieden, ob die Erneuerung des Schutzzaunes zur Verbesserung der Verkehrssicherheit weiterhin erforderlich ist.</p>	Flur	Flurstück	57	202
Flur	Flurstück								
57	202								
2.26	Nicht belegt.								

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017										
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung										
1	2	3	4	5	6										
2.27	Unt. 5, Blatt 2	2+100 bis 2+360	Erstmalige Herstellung eines Wildschutzzaunes	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Als freiwilliger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird auf der nördlichen Seite der L 419 von Bau-km 2+100 bis Bau-km 2+360 entsprechend den auch für Landesstraßen sinngemäß anzuwendenden „Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen“ (Wildschutzzaun-Richtlinien) ein Wildschutzzaun errichtet.</p> <p>Die Kosten einschließlich Unterhaltung trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach § 26 Abs. 1 StrWG NRW haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs vor nachteiligen Einwirkungen der Natur (hier: Wildwechsel) notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu dulden.</p> <p>Das betrifft folgende Grundstücke:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Ronsdorf</p> <table border="1"> <tr> <td>Flur</td> <td>11</td> <td>11</td> <td>11</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>615</td> <td>625</td> <td>444</td> <td>633</td> </tr> </table> <p>Der Betroffene ist berechtigt, die Maßnahme im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung selbst durchzuführen. Dies kann rechtzeitig vorher mit der Landesstraßenverwaltung vereinbart werden. In diesem Fall hat das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) dem Betroffenen Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen, soweit diese nicht Folge von Veränderungen auf anliegenden Grundstücken sind, die der Betroffene zu vertreten hat.</p> <p>Wenn der Wildschutzzaun abgängig ist, wird vom Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) unter Hinzuziehung der zuständigen Stellen darüber entschieden, ob die Erneuerung des Schutzzaunes zur Verbesserung der Verkehrssicherheit weiterhin erforderlich ist.</p>	Flur	11	11	11	11	Flurstück	615	625	444	633
Flur	11	11	11	11											
Flurstück	615	625	444	633											

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.28	Unt. 5, Blatt 2	2+100 bis 2+200 (nördlich)	Herstellung eines Stützbauwerkes (SBW 02)	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Beim Ausbau der „Bustrasse“ wird nördlich der L 419 - wie im Lageplan dargestellt - ein Stützbauwerk errichtet, das allein wegen der Herstellung der in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) stehenden Teile des Straßenkörpers erforderlich wird.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Länge: 100,00 m Höhe: 0,60 – 1,00 m</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>
2.29 bis 2.39	Nicht belegt.				
2.40	Unt. 8, Blatt 2	2+520 bis ~2+785 (nördlich)	Versickerungsmulden (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 2+520 bis Bau-km 2+785 entlang der L 419 bzw. der Rampen zur Erbschlöer Straße anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird nördlich der L 419 über das Bankett in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung schadlos in das RRB Erbschlö abgeführt.</p> <p>Weitere Details können der Unt. 8/2 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).
2.41	Unt. 8, Blatt 2	2+710 bis ~2+785 (südlich)	Versickerungsmulden (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 2+710 bis Bau-km 2+785 entlang der L 419 bzw. der Rampen zur Erbschlöer Straße anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird nördlich der L 419 über das Bankett in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung schadlos in das RRB Erbschlö abgeführt.</p> <p>Weitere Details können der Unt. 8/2 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>
2.42	Unt. 8, Blatt 2	2+885, bis ~2+950	Versickerungsmulden (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 2+815 bis Bau-km 2+885 entlang der L 419 bzw. der Rampe von der Erbschlöer Straße anfallende Straßenoberflächenwasser dieses</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
		(westlich und östlich)			Planungsabschnittes wird südlich der L 419 über das Bankett in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird. Das restliche Oberflächenwasser wird über Rohrleitungen schadlos in das an der Erbschlöer Straße geplante Regenrückhaltebecken abgeführt. Weitere Details können der Unt. 8/2 bzw. 18 entnommen werden. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).
2.43	Unt. 8, Blatt 2	bei 2+810 (nördlich), Erbschlöer Str.: 0+120 bis 0+250 (westlich und östlich)	1.) Versickerungsmulden (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund) 2.) Rohrleitung (Ableitung des Straßenoberflächenwassers der Landesstraße)	1.) a) und b) Stadt Wuppertal 2.) a) entfällt b) Stadt Wuppertal	Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet. Das von Bau-km 0+120 bis Bau-km 0+250 im Bereich der Erbschlöer Straße anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird östlich der Erbschlöer Straße über das Bankett in die parallelverlaufende Versickerungsmulde eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird. Das restliche Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung DN 400 schadlos in das an der Erbschlöer Straße geplante Regenrückhaltebecken abgeführt. Weitere Details können der Unt. 8/2 bzw. 18 entnommen werden. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt der Stadt Wuppertal.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.44	Unt. 8, Blatt 2	2+810 bis 3+010 (nördlich)	Versickerungsmulden (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 2+810 bis Bau-km 3+010 entlang der L 419 bzw. der Rampen zur Erbschlöer Straße anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird nördlich der L 419 über das Bankett in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung schadlos in den Bereich des angrenzenden Planungsabschnitts (2.BA) weitergeleitet und in die dortigen Straßenentwässerungsanlagen eingeleitet</p> <p>Weitere Details können der Unt. 8/2 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>
2.45	Unt. 8, Blatt 2	2+810 bis 2+960 (südlich)	Versickerungsmulden (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 2+810 bis Bau-km 2+960 entlang der L 419 bzw. der Rampen zur Erbschlöer Straße anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird südlich der L 419 über das Bankett in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung schadlos in das RRB Erbschlö abgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Weitere Details können der Unt. 8/2 bzw. 18 entnommen werden. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).
2.46	Unt. 8, Blatt 2	2+890 bis 2+957 (südlich)	Versickerungsmulden (Einleitung von Straßenoberflächen- wasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet. Das von Bau-km 2+890 bis Bau-km 2+957 entlang der L 419 bzw. der Rampen zur Erbschlöer Straße anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird südlich der L 419 über das Bankett in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird. Das restliche Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung schadlos in den Bereich des angrenzenden Planungsabschnitts (2.BA) weitergeleitet und in die dortigen Straßenentwässerungsanlagen eingeleitet Weitere Details können der Unt. 8/2 bzw. 18 entnommen werden. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.47	Unt. 8, Blatt 2	2+180 bis 2+250 (nördlich), Busstraße:0+416 bis 0+550 (westlich)	Versickerungsmulden (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Stadt Wuppertal	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 0+416 bis Bau-km 0+550 im Bereich der Busstraße anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird südlich der Busstraße über das Bankett in die parallelverlaufende Versickerungsmulde eingeleitet. Am Ende der Mulde bei Bau-km 0+416 erfolgt ein befestigter Auslauf in eine Versickerungsfläche. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Weitere Details können der Unt. 8/2 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde obliegt der Stadt Wuppertal.</p>
2.48 bis 2.69	Nicht belegt.				
2.70	Unt. 8, Blatt 2 / Unt. 5, Blatt 2	2+800 (nördlich) „Erbschlöer Straße“ 0+135 - östlich)	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer - mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken RRB Erbschlö	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Weil das von Bau-km 1+780 bis Bau-km 3+040 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie das ggf. anfallende Außengebietswasser nicht vollständig oberflächlich breit bzw. in Straßenmulden versickert werden kann, wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken hergestellt, dem kein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet wird. Zur Gewährleistung der Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens wird - wie im Lageplan dargestellt – eine Zufahrt und eine Umfahrung hergestellt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die Einleitmenge beträgt bis zu 100 l/s. Zur schadlosen Ableitung des gesammelten Straßenoberflächenwassers in die vorhandene öffentliche Kanalisation erfolgt eine Drosselung der Einleitmenge auf 3 l/s. Weitere Details können der Unt. 5/2 und Unt. 8/2 bzw. 18 entnommen werden. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung), dem auch die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens, einschl. Zufahrt obliegt.
2.71	Unt. 8, Blatt 2	bei 2+800 (nördlich) „Erbschlöer Straße“ 0+000 bis 0+100 - östlich)	Einleitung von Straßenoberflächenwasser – in eine vorhandene, unverändert bleibende gemeindliche Kanalisation	<u>1.) Einleitungsstelle (Schacht)</u> a) entfällt b) Wuppertaler Stadtwerke <u>2.) Versickerungsmulden herstellen</u> a) entfällt b) Wuppertaler Stadtwerke	Zur schadlosen Weiterleitung des anfallenden Oberflächenwassers der L 419 und der Rampen zur Erbschlöer Straße werden in einer Menge bis zu 47 l/s von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+100 zwei Druckleitungen mit je 100 DN neu hergestellt, die das anfallende Oberflächenwasser über ein neuzubauendes Pumpwerk zu den Versickerungsmulden ableiten. Die Einleitungsmenge ist mit den Stadtwerken Wuppertal abgestimmt, so dass keine Änderungen erforderlich sind. Das von Bau-km 2+818 bis Bau-km 2+853 entlang der L 419 bzw. der Rampen zur Erbschlöer Straße anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird nördlich der L 419 über das Bankett in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird. Das restliche Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung schadlos in das Gelände nördlich der L 419 bei Bau-km 3+357 abgeführt. Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Weitere Details können der Unt. 8/2 bzw. 18 entnommen werden.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung), dem auch die Unterhaltung obliegt.
2.72	Unt. 8, Blatt 2	2+818 bis 2+853 (nördlich)	Versickerungsmulden herstellen (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 2+818 bis Bau-km 2+853 entlang der L 419 bzw. der Rampe von der Erbschlöer Straße anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes sowie die gedrosselte Einleitmenge aus dem RRB Erbschlö werden nördlich der L 419 über Druckleitungen in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird über Rohrleitungen schadlos in den Bereich des angrenzenden Planungsabschnitts (2.BA) weitergeleitet und in die dortigen Straßenentwässerungsanlagen eingeleitet</p> <p>Weitere Details können der Unt. 8/2 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.73 bis 2.99	Nicht belegt.				
2.100	Unt. 9.4 Blatt 2	Kohlfurther Brücke (Stadt Wuppertal)	E2: Ersatzfläche Kohlfurther Brücke – Entwicklung von gut ausgeprägter artenreicher Mähwiese	a) --- b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Land Nordrhein-Westfalen (Forstverwaltung)	<p>Als Ersatzmaßnahme E2 wird eine Grünlandbrache auf einer Teilfläche des im Stadtbezirk Cronenberg der Stadt Wuppertal östlich der Landesstraße 74 gelegenen Flurstücks 2572, Flur 10, Gemarkung Cronenberg in gut ausgeprägte artenreiche Mähwiese und Feuchtwiese entwickelt (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Diese Entwicklung von Extensivgrünland dient zum Ersatz von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig durch die Forstverwaltung NRW erfolgen. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>
2.101	Unt. 9.3 Blatt 2 (Bau-km 2+820 - 2+980; südlich)	2+820 - 2+980 (südlich)	A5 - Wiederherstellung von Grünland	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal	<p>Als Ausgleichsmaßnahme A5 wird auf bauzeitlich genutzter Fläche durch Rekultivierung und Ansaat mäßig artenreiches Grünland wiederhergestellt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes</p> <p>Für nähere Einzelheiten zu den o. g. Maßnahmen siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird ggf. grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.
2.102	Unt. 9.3 Blatt 2 (Bau-km 2+120 - 2+360; nördlich und 2+460; nördlich, Bustrasse)	2+120 - 2+360 (nördlich); 2+120 - 2+460 (nördlich, Bustrasse)	A6 - Entwicklung von Säumen	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal	Als Ausgleichsmaßnahme A6 werden auf bauzeitlich genutzten Flächen entlang der L 419 bzw. Bustrasse Säume durch Sukzession entwickelt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes.
		2+150 - 2+300 (nördlich, Bustrasse)	A2- Anlage von Gehölzstreifen		Als Ausgleichsmaßnahme A2 werden entlang der L 419 bzw. Bustrasse auf bauzeitlich genutzten Flächen Gehölzstreifen aus überwiegend lebensraumtypischen Baum- und Straucharten angepflanzt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld.
		2+260 - 2+460 (nördlich, Bustrasse)	A3 - Anlage von Strauchhecken		Als Ausgleichsmaßnahme A3 werden entlang der L 419 bzw. der Bustrasse auf bauzeitlich genutzten Flächen Strauchhecken aus überwiegend lebensraumtypischen Straucharten angepflanzt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld.
		2+275 - 2+350 (nördlich)	A4 - Anlage von Baumreihen und -gruppen		Als Ausgleichsmaßnahme A4 werden auf anlagebedingt und bauzeitlich genutzten Flächen entlang der L 419 sowie entsiegelter Fläche entlang des neuen Rad-/Gehweges "Am Knöchel" Baumreihen und -gruppen aus lebensraumtypischen Baumarten angepflanzt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Klimas sowie zur Akzentuierung von Rad-/Gehwegen bzw. der Parkbrücke.
		2+320 - 2+360 (nördlich)	A1 - Anlage von standortgerechtem Laubwald		Als Ausgleichsmaßnahme A1 wird für den Verlust von Laubwald entlang der Ausbaustrecke standortgerechter Laubwald auf bauzeitlich genutzten Flächen angelegt (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenblatt). Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld.
					Für nähere Einzelheiten zu den o. g. Maßnahmen siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan. Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird ggf. grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.
2.103	Unt. 9.3 Blatt 2 (Bau-km 2+360 - 2+780; nördlich)	2+360 - 2+470 (nördlich); 2+530 - 2+650 (nördlich); 2+680 - 2+780 (nördlich)	A6 - Entwicklung von Säumen	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Als Ausgleichsmaßnahme A6 werden auf bauzeitlich genutzten Flächen entlang der L 419 bzw. Bustrasse Säume durch Sukzession entwickelt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes.
		2+360 - 2+390 (nördlich)	A3 - Anlage von Strauchhecken		Als Ausgleichsmaßnahme A3 werden entlang der L 419 bzw. der Bustrasse auf bauzeitlich genutzten Flächen Strauchhecken aus überwiegend lebensraumtypischen Straucharten angepflanzt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld.
		2+700 - 2+780 (nördlich)	A2- Anlage von Gehölzstreifen		Als Ausgleichsmaßnahme A2 werden entlang der L 419 auf bauzeitlich genutzten Flächen Gehölzstreifen aus überwiegend lebensraumtypischen Baum- und Straucharten angepflanzt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld.</p> <p>Für nähere Einzelheiten zu den o. g. Maßnahmen siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird ggf. grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>
2.104	Unt. 9.3, Blatt 2	Ronsdorfer Anlagen: 2+100 - 2+550 (nördlich); 2+225 - 2+550 (südlich)	V1 und V _{ASB5} : Dauerhafte Gestaltung des Wildschutzzaunes mit Sperr- und Leitfunktion für Fledermäuse	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	<p>Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse durch den Verlust von Gehölzstrukturen mit Leitfunktion wird der in diesen Abschnitten geplante Wildschutzzaun so gestaltet, dass er dauerhaft Sperr- und Leitfunktion für Fledermäuse übernimmt. Für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.1	Unt. 5, Blatt 3	3+300 bis 3+350	Ersatzlose Abbindung einer Straße („Erbschlö“) mit Anschluss an einen gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweg	a) und b) Stadt Wuppertal	<p>Die nördlich der L 419 vorhandene 2,50 m breite (zzgl. je 0,50 m Bankett) öffentliche Straße „Erbschlö“ wird im Einmündungsbereich in die Landesstraße (Bau-km 3+350) abgebunden.</p> <p>Zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung für Fußgänger und Radfahrer wird - wie im Lageplan dargestellt – die Straße in einer Breite von 3,0 m zzgl. 1,00 m Bankett auf einer Länge von 138,00 m ausgebaut und an den gemeinsamen Geh- und Radweg angebunden.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau in vorhandener Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Mehrkosten für die bessere Wiederherstellung der Straße trägt der Baulastträger der verdrängten Straße (Stadt Wuppertal).</p> <p>Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung) und der Stadt Wuppertal geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Straße verbleibt bei der Stadt Wuppertal.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Abbindung von Teilen der Straße „Erbschlö“ wird diese zwischen der Feuerwehraufstellfläche (Lfd. Nr. 3.2) und dem gemeinsamen Geh- und Radweg dem motorisierten Individualverkehr auf Dauer entzogen. Diese Straßenteile gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 7 (5) Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.2	Unt. 5, Blatt 3	3+350 - nördlich („öffentliche Straße“)	Herstellung einer Feuerwehraufstellfläche	a) entfällt b) Stadt Wuppertal	<p>Als Folgemaßnahme der Abbindung von der L 419 und um die Vorsorgepflicht der Gemeinde im Brandfall zu gewährleisten, wird - wie im Lageplan dargestellt - eine Feuerwehraufstellfläche hergestellt.</p> <p>Die Feuerwehraufstellfläche wird wie folgt befestigt: Rasengitterplatten auf Schottertragschicht.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Feuerwehraufstellfläche obliegt der Stadt Wuppertal.</p>
3.3	Unt. 5, Blatt 3	3+350 bis 3+400 (nördlich)	Erstmalige Herstellung eines gemeinsamen (= kombinierten) Geh- und Radweges	a) entfällt b) Stadt Wuppertal	<p>Die vorhandene Straße „Erbschlö“ wird durch den Ausbau der L 419 abgebunden und zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung für Fußgänger und Radfahrer - wie im Lageplan dargestellt – an den gemeinsamen Geh- und Radweg entlang der L 419 angebunden.</p> <p>Der Geh- und Radweg weist folgenden Querschnitt auf: Fahrbahn: i. M. 2,50 m Bankett: 2 x 0,50 m.</p> <p>Er wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von etwa 50 m in Asphaltbauweise ausgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt der Stadt Wuppertal.</p>
3.4	Unt. 5, Blatt 3	3+350 (nördlich)	Anpassung einer Zufahrt	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer	<p>Die Zufahrt zum Grundstück in der Gemarkung Ronsdorf, Flur 66, Flurstück 59, ist den geänderten Straßenverhältnissen anzupassen.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschließlich einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.41 bis 3.46	Nicht belegt.				
3.47	Unt. 8, Blatt 3	2+960 bis 3+400 (südlich)	Versickerungsmulden herstellen (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 2+810 bis Bau-km 3+040 entlang der L 419 bzw. der Rampen zur Erbschlöer Straße anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird südlich der L 419 über das Bankett in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung schadlos in den Bereich des angrenzenden Planungsabschnitts (2.BA) weitergeleitet und in die dortigen Straßenentwässerungsanlagen eingeleitet</p> <p>Weitere Details können der Unt. 8/3 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>
3.48	Unt. 8, Blatt 3	3+010 bis 3+204 (nördlich)	Versickerungsmulden herstellen (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 2+810 bis Bau-km 3+010 entlang der L 419 bzw. der Rampen zur Erbschlöer Straße anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird nördlich der L 419 über das Bankett in die parallelverlaufenden</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung schadlos in den Bereich des angrenzenden Planungsabschnitts (2.BA) weitergeleitet und in die dortigen Straßenentwässerungsanlagen eingeleitet.</p> <p>Weitere Details können der Unt. 8/3 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>
3.49	Unt. 8, Blatt 3	3+204 bis 3+430 (nördlich)	Versickerungsmulden herstellen (Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund)	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung)	<p>Durch den Ausbau der Landesstraße L 419 werden die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen verdrängt. Zukünftig werden parallel zur Landesstraße L 419 Versickerungsmulden angeordnet.</p> <p>Das von Bau-km 3+204 bis Bau-km 3+430 entlang der L 419 bzw. der Rampen zur Erbschlöer Straße anfallende Straßenoberflächenwasser dieses Planungsabschnittes wird nördlich der L 419 über das Bankett in die parallelverlaufenden Versickerungsmulden eingeleitet. Die Reinigung erfolgt über die belebte Bodenzone, bevor es dem Grundwasser zugeführt wird.</p> <p>Das restliche Oberflächenwasser wird über eine Rohrleitung schadlos in das Gelände nördlich der L 419 bei Bau-km 3+357 abgeführt.</p> <p>Weitere Details können der Unt. 8/3 bzw. 18 entnommen werden.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschließlich der Versickerungsmulde und Rohrleitung obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.50 bis 3.99	Nicht belegt.				
3.100	Unt. 9.4 Blatt 3	Ersatzfläche Liesegangweg (Stadt Wuppertal)	E3: Ersatzfläche Liesegangweg – Neubegründung von standortgerechtem Buchenwald durch Aufforstung	a) --- b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal	<p>Als Ersatzmaßnahme E3 wird die innerhalb des Stadtbezirks Elberfeld der Stadt Wuppertal nordöstlich der Ronsdorfer Straße (L 417) gelegene ehem. Kleingartenfläche (Flurstück 153 tlw.; Flur 200, Gemarkung Elberfeld) mit Buchen aufgeforstet (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Diese Neubegründung von Laubwald dient dem Ersatz von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes. Im multifunktionalen Kompensationskonzept haben Waldflächen, neben der Erholungs- und Lebensraumfunktion, Bedeutung für den Schutz von Boden, Klima, Luft und Wasser.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>
3.101	Unt. 9.3 Blatt 2 / 3	2+860 - 2+980 (nördlich); 3+340 - 3+445 (nördlich); 3+350 - 3+450 (nördlich)	A5 - Wiederherstellung von Grünland	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme A5 wird auf bauzeitlich genutzter Fläche durch Re-kultivierung und Ansaat mäßig artenreiches Grünland wiederhergestellt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
	(Bau-km 2+860 – 3+480; nördlich)	2+940 - 3+480 (nördlich)	A6 - Entwicklung von Säumen		Als Ausgleichsmaßnahme A6 werden auf bauzeitlich genutzten Flächen entlang der L 419 bzw. Bustrasse Säume durch Sukzession entwickelt. Die Maßnahme dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes.
		2+830 - 3+480 (nördlich)	A _{ASB2} - Wiederherstellung von Gehölzpflanzungen als Leitstruktur / Kollisionsschutz für Fledermäuse		Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen möglicher Fledermausvorkommen müssen die im Maßnahmenblatt beschriebenen Maßnahmen A _{ASB2} zur Vermeidung der Verbotstatbestände (BNatSchG § 44 (1)) durchgeführt werden. Die entlang der L 419 vorhandenen Leitstrukturen durch Gehölzstreifen werden durch geeignete Gehölzpflanzungen ersetzt. Im multifunktionalen Kompensationskonzept übernehmen die Gehölzstreifen auch Ausgleichsfunktion für beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und tragen zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild bzw. das städtebauliche Umfeld bei.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.1	Unt. 5, Blatt 4	1+100 bis 1+650 und 1+845 bis 2+700	Änderung einer Versorgungsleitung – Trinkwasserleitung DN 400 GG	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die vorhandene Trinkwasserleitung verläuft südlich parallel zur L 419. Bedingt durch den Ausbau der L 419 wird die Leitung von Bau.-km 1+100 bis Bau-km 1+650 und von Bau-km 1+845 bis Bau-km 2+700 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt).</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.2	Unt. 5, Blatt 4 / 5	1+100 bis 2+945	Änderung einer Versorgungsleitung – Trinkwasserleitung DN 400 GG DN 600 St	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die vorhandene Trinkwasserleitung verläuft nördlich parallel zur L 419. Bedingt durch den Ausbau der L 419 wird die Leitung von Bau.-km 1+100 bis Bau-km 2+945 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt).</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.3	Unt. 5, Blatt 4	1+100 bis 1+650	Änderung einer Versorgungsleitung – Gasleitung DN 150	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die vorhandene Gasleitung verläuft südlich parallel zur L 419. Bedingt durch den Ausbau der L 419 werden die Leitungen von Bau.-km 1+100 bis Bau-km 1+650 den neuen Randsituationen angepasst (umverlegt).</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.4	Unt. 5, Blatt 4	1+100 bis 1+290 und 1+290 bis 1+655	Änderung einer Versorgungsleitung – Gasleitung DN 400 DN 500	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die vorhandene Gasleitung verläuft nördlich parallel zur L 419. Bedingt durch den Ausbau der L 419 wird die Leitung von Bau.-km 1+100 bis Bau-km 1+655 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt).</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.5	Unt. 5, Blatt 4 / 5	1+100 bis 2+820	Änderung einer Telekommunikationslinie	a) und b) Nutzungsberechtigter: Deutsche Telekom	<p>Die auf der Nordseite der L 419 verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Ausbau der Landesstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p> <p>Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.6	Unt. 5, Blatt 4	1+100 bis 1+710	Änderung einer Telekommunikationslinie	a) und b) Nutzungsberechtigter: Deutsche Telekom	<p>Die auf der Südseite der L 419 verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Ausbau der Landesstraße - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p> <p>Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.</p>
4.7	Unt. 5, Blatt 4	1+100 bis 1+650	Änderung einer Versorgungsleitung – Stromleitung Mittelspannung	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die vorhandene Stromleitung verläuft südlich parallel zur L 419. Bedingt durch den Ausbau der L 419 wird die Leitung von Bau.-km 1+100 bis Bau-km 1+650 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt).</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.8	Unt. 5, Blatt 4	1+100 bis 1+590 und 1+710 bis 1+890	Änderung einer Versorgungsleitung – Stromleitung Mittelspannung	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	Die vorhandene Stromleitung verläuft nördlich parallel zur L 419. Bedingt durch den Ausbau der L 419 wird die Leitung von Bau.-km 1+100 bis Bau-km 1+890 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt). Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.9	Unt. 5, Blatt 4	1+130, 1+360, 1+575	Änderung einer Versorgungsleitung – Stromleitung Niedrigspannung Mittelspannung	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	Der Ausbau der L 419 berührt bzw. kreuzt in Bau-km 1+130, in Bau-km 1+360 und Bau-km 1+575 Stromleitungen. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 70 m Länge. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.10	Unt. 5, Blatt 4	1+575	Änderung einer Versorgungsleitung – Fernmeldekabel	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	Der Ausbau der L 419 berührt bzw. kreuzt in Bau-km 1+575 ein Fernmeldekabel. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 30,00 m Länge. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostentragung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.11	Unt. 5, Blatt 4	1+370	Änderung einer Versorgungsleitung – Gasleitung DN 300	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Der Ausbau der Landesstraße berührt bzw. kreuzt in Bau-km 1+370 eine Gasleitung.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Der Änderungsbereich umfasst einen Abschnitt von etwa 30,00 m Länge.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.12	Unt. 5, Blatt 4	1+615 bis 1+845	Änderung einer Telekommunikationslinie	a) und b) Nutzungsberechtigter: Deutsche Telekom	<p>Die südlich der L 419 verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Ausbau der „Kurfürstenstraße“ - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p> <p>Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.13	Unt. 5, Blatt 4	1+650 bis 1+835	Änderung einer Versorgungsleitung – Gasleitung DN 150	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die vorhandene Gasleitung verläuft parallel zur „Kurfürstenstraße / L 419“. Bedingt durch den Ausbau der „Kurfürstenstraße“ wird die Leitung von Bau.-km 1+650 bis Bau-km 1+835 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt).</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.14	Unt. 5, Blatt 4	1+650 bis 1+845	Änderung einer Versorgungsleitung – Trinkwasserleitung DN 400	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die vorhandene Trinkwasserleitung verläuft parallel zur „Kurfürstenstraße / L 419“. Bedingt durch den Ausbau der „Kurfürstenstraße / L 419“ wird die Leitung von Bau.-km 1+650 bis Bau-km 1+845 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt).</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.15	Unt. 5, Blatt 4	1+650 bis 1+845	Änderung einer Versorgungsleitung – Stromleitung Mittelspannung	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die vorhandene Stromleitung verläuft südlich und parallel zur „Kurfürstenstraße“. Bedingt durch den Ausbau der „Kurfürstenstraße“ wird die Leitung von Bau.-km 1+650 bis Bau-km 1+845 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt).</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.16	Unt. 5, Blatt 4	1+600 („Staubenthaler Straße“ 0+000 bis 0+095)	Änderung einer Versorgungsleitung – Trinkwasserleitung DN 250	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die vorhandene Trinkwasserleitung verläuft parallel zur „Staubenthaler Straße“. Bedingt durch den Ausbau der „Staubenthaler Straße“ wird die Leitung von Bau.-km 0+000 bis Bau-km 0+095 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt).</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.17	Unt. 5, Blatt 4	1+600 („Staubenthaler Straße“ 0+000 bis 0+095)	Änderung einer Versorgungsleitung – Gasleitung DN 150	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die vorhandene Gasleitung verläuft parallel zur „Staubenthaler Straße“. Bedingt durch den Ausbau der „Staubenthaler Straße“ wird die Leitung von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+095 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt). Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.18	Unt. 5, Blatt 4	1+600 („Staubenthaler Straße“ 0+000 bis 0+180)	Änderung einer Versorgungsleitung – Stromleitung Hochspannung Mittelspannung	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die vorhandene Stromleitung verläuft parallel zur „Staubenthaler Straße“. Bedingt durch den Ausbau der „Staubenthaler Straße“ wird die Leitung von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+180 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt). Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.19	Unt. 5, Blatt 4	1+600 („Staubenthaler Straße“ 0+000 bis 0+100)	Änderung einer Telekommunikationslinie	a) und b) Nutzungsberechtigter: Deutsche Telekom	<p>Die auf vorhandenem Straßengebiet verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Ausbau der „Staubenthaler Straße“ - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p> <p>Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.</p>
4.20	Unt. 5, Blatt 4	1+593 („Staubenthaler Straße“: 0+050 bis 0+380)	Änderung einer vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b) Stadt Wuppertal	<p>Beim Ausbau der L 419 wird die auf der „Staubenthaler Straße“ östlich vorhandene Beleuchtungsanlage betroffen.</p> <p>Sie ist entweder vom Straßengebiet zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern oder umzubauen. Im Bereich des Bauwerks ist sie zu entfernen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger Stadt Wuppertal, dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.21	Unt. 5, Blatt 4	1+100 bis 1+590	Änderung einer Versorgungsleitung – Stromleitung Niedrigspannung	a) und b) Westnetz Strom	<p>Die vorhandene Stromleitung verläuft nördlich parallel zur L 419. Bedingt durch den Ausbau der L 419 wird die Leitung von Bau.-km 1+100 bis Bau-km 1+590 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt).</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (Westnetz Strom), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.22	Unt. 5, Blatt 4	1+680	Änderung einer Versorgungsleitung – Mischwasserkanal DN 300	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Der vorhandene Mischwasserkanal verläuft senkrecht zur „Kurfürstenstraße / L 419“. Bedingt durch den Ausbau der „Kurfürstenstraße“ wird die Leitung von Bau.-km 1+680 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt).</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.23 bis 4.99	Nicht belegt.				
4.100	Unt. 9.4 Blatt 4	Ehrenberg West (Stadt Wuppertal)	A8: Ausgleichsfläche Ehrenberg West – Umbau von nicht bodenständigem Nadelwald in standortgerechten Eichen-Buchenwald	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal	<p>Als Ausgleichsmaßnahme A8 wird der nicht bodenständige Schwarzkiefernbestand mit Lärche auf einer Teilfläche des im Stadtbezirk Langerfeld Beyenburg der Stadt Wuppertal gelegenen Flurstücks 110, Flur 517, Gemarkung Langerfeld in naturnahen Buchen-Eichenwald umgebaut (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Diese Aufwertung von Waldbeständen dient dem Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes. Durch die Schaffung naturnaher Waldbestände werden Lebensräume, insbesondere für waldbundene Tierarten, angeboten.</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5.1	Unt. 5, Blatt 5	2+800 („Erbschlöer Straße“ 0+000 bis 0+385)	Änderung einer Versorgungsleitung – Trinkwasserleitung DN 250 DN 150	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die vorhandene Trinkwasserleitung verläuft parallel zur „Erbschlöer Straße“. Bedingt durch den Ausbau der „Erbschlöer Straße“ wird die Leitung von Bau.-km 0+000 bis Bau-km 0+385 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt). Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
5.2	Unt. 5, Blatt 5	2+800 („Erbschlöer Straße“ 0+000 bis 0+385)	Änderung einer Versorgungsleitung – Gasleitung DN 150	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die vorhandene Gasleitung verläuft parallel zur „Erbschlöer Straße“. Bedingt durch den Ausbau der „Erbschlöer Straße“ wird die Leitung von Bau.-km 0+000 bis Bau-km 0+385 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt). Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5.3	Unt. 5, Blatt 5	2+800 („Erbschlöer Straße“ 0+000 bis 0+385)	Änderung einer Versorgungsleitung – Stromleitung Mittelspannung	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die vorhandene Stromleitung verläuft parallel zur „Erbschlöer Straße“. Bedingt durch den Ausbau der „Erbschlöer Straße“ wird die Leitung von Bau.-km 0+000 bis Bau-km 0+385 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt). Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
5.4	Unt. 5, Blatt 5	2+800 („Erbschlöer Straße“ 0+000 bis 0+385)	Änderung einer Telekommunikationslinie	a) und b) Nutzungsberechtigter: Deutsche Telekom	<p>Die auf der „Erbschlöer Straße“ verlaufende Telekommunikationslinie ist beim Ausbau der „Erbschlöer Straße“ - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p> <p>Gemäß § 72 Abs. 1 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat der Nutzungsberechtigte (§§ 68 und 69 TKG) die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5.5	Unt. 5, Blatt 5	2+800 („Erbschlöer Straße“ 0+285 bis 0+385)	Änderung einer Versorgungsleitung - Mischwasserkanal DN 300	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Der vorhandene Mischwasserkanal verläuft parallel zur „Erbschlöer Straße“. Bedingt durch den Ausbau der „Erbschlöer Straße“ wird die Leitung von Bau.-km 0+285 bis Bau-km 0+385 der neuen Randsituation angepasst (umverlegt). Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
5.6	Unt. 5, Blatt 5	2+793 („Erbschlöer Straße“: 0+200 bis 0+360)	Änderung einer vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b) Stadt Wuppertal	<p>Beim Ausbau der L 419 wird die auf Straßengebiet der „Erbschlöer Straße“ vorhandene Beleuchtungsanlage betroffen.</p> <p>Sie ist entweder vom Straßengebiet zu entfernen oder - soweit technisch erforderlich - zu sichern oder umzubauen. Im Bereich des Bauwerks ist sie zu entfernen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (Stadt Wuppertal), dem auch die Unterhaltung der etwa zu erhaltenden Beleuchtungsanlage verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p>
5.7 bis 5.99	Nicht belegt.				

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5.100	Unt. 9.4, Blatt 5	Ehrenberg Ost (Stadt Wuppertal)	E4: Ersatzfläche Ehrenberg Ost – Umbau von nicht bodenständigem Roteichenwald in standortgerechten Buchen-Eichenwald	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal	<p>Als Ersatzmaßnahme E4 wird der nicht bodenständige Roteichenwald auf einer Teilfläche des im Stadtbezirk Langerfeld Beyenburg der Stadt Wuppertal gelegenen Flurstücks 30, Flur 519, Gemarkung Langerfeld in naturnahen Silikatbuchenwald umgebaut (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Diese Aufwertung von Waldbeständen dient dem Ersatz von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes. Durch die Schaffung naturnaher Waldbestände werden Lebensräume, insbesondere für waldgebundene Tierarten, angeboten.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
6.1	Unt. 5, Blatt 6	3+300 (Straße „Erbschlö“)	Änderung einer Versorgungsleitung – Trinkwasserleitung DN 40	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die auf der Straße „Erbschlö“ verlaufende Trinkwasserleitung ist beim Ausbau der Straße „Erbschlö“ - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt</p>
6.2	Unt. 5, Blatt 6	3+300 (Straße „Erbschlö“)	Änderung einer Versorgungsleitung – Stromleitung Niedrigspannung	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die auf der Straße „Erbschlö“ kreuzende Stromleitung ist beim Ausbau der Straße „Erbschlö“ - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
6.3 bis 6.99	Nicht belegt.				
6.100	Unt. 9.4, Blatt 6	Ehrenberg Süd (Stadt Wuppertal)	A9: Ausgleichsfläche Ehrenberg Süd – Umbau von nicht bodenständigem Fichtenwald in standortgerechten Silikatbuchenwald	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Privat	<p>Als Ausgleichsmaßnahme A9 wird der nicht bodenständige Fichtenwald auf einer Teilfläche des im Stadtbezirk Langerfeld Beyenburg der Stadt Wuppertal gelegenen Flurstücks 4, Flur 522, Gemarkung Langerfeld in naturnahen Silikatbuchenwald umgebaut (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Diese Aufwertung von Waldbeständen dient dem Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes. Durch die Schaffung naturnaher Waldbestände werden Lebensräume, insbesondere für waldgebundene Tierarten, angeboten.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Maßnahme gehört zu einem privaten Ökokonto. Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig durch einen fachkundigen Privaten erfolgen. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
7.1	Unt. 5, Blatt 6	3+430 (Otto-Hahn-Straße östlich)	Änderung einer Versorgungsleitung – Stromleitung Niedrigspannung	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	Die auf der „Otto-Hahn-Straße“ vorhandene Stromleitung ist beim Ausbau des Unterhaltungsweges mit Anschluss an die „Otto-Hahn-Straße“ und dem Neubau des Regenwasserkanals - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
7.2	Unt. 5, Blatt 6	3+430 (Otto-Hahn-Straße östlich)	Änderung einer Versorgungsleitung – Fernmeldeleitung	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	<p>Die auf der „Otto-Hahn-Straße“ vorhandene Fernmeldeleitung ist beim Ausbau des Unterhaltungsweges mit Anschluss an die „Otto-Hahn-Straße“ und dem Neubau des Regenwasserkanals - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11
					Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
7.3	Unt. 5, Blatt 6	3+430 (Otto-Hahn-Straße östlich)	Änderung einer Versorgungsleitung – Trinkwasserleitung DN 150	a) und b) Wuppertaler Stadtwerke	Die auf der „Otto-Hahn-Straße“ vorhandene Trinkwasserleitung ist beim Ausbau des Unterhaltungsweges mit Anschluss an die „Otto-Hahn-Straße“ und dem Neubau des Regenwasserkanals - soweit technisch erforderlich - zu sichern und abzuändern. Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger (WSW), dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt. Die Kostenregelung erfolgt aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Landesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
7.4 bis 7.99	Nicht belegt.				
7.100	Unt. 9.4, Blatt 7	Laaken (Stadt Wuppertal)	E5: Ersatzfläche Laaken – Umbau von nicht bodenständigem Pappelwald in standortgerechten Laubwald auf Auenstandort	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Land Nordrhein-Westfalen (Forstverwaltung)	<p>Als Ersatzmaßnahme E5 wird der nicht bodenständige Pappelwald auf einer Teilfläche des im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg der Stadt Wuppertal gelegenen Flurstücks 778, Flur 12, Gemarkung Beyenburg in naturnahen Laubwald auf Auenstandort umgebaut (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Diese Aufwertung von Waldbeständen dient dem Ersatz von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes. Durch die Schaffung naturnaher Waldbestände werden Lebensräume, insbesondere für waldgebundene Tierarten, angeboten.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig durch die Forstverwaltung NRW erfolgen. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a)bisheriger b)künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
8.100	Unt. 9.4, Blatt 8	Hengsten (Stadt Wuppertal)	E6: Ersatzflächen Hengsten – Umbau von nicht bodenständigem Fichtenwald in standortgerechten Laubwald	a) --- b) Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal	<p>Als Ersatzmaßnahme E6 wird der nicht bodenständige Fichtenwald auf zwei Teilflächen des im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg der Stadt Wuppertal gelegenen Flurstücks 397, Flur 28, Gemarkung Beyenburg in naturnahen Laubwald umgebaut (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Diese Aufwertung von Waldbeständen dient dem Ersatz von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes. Durch die Schaffung naturnaher Waldbestände werden Lebensräume, insbesondere für waldbundene Tierarten, angeboten.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>
9.100	Unt. 9.4, Blatt 9	Ronsdorfer Talsperre (Stadt Wuppertal)	E7: Ersatzflächen Ronsdorfer Talsperre – Umbau von nicht bodenständigem Fichtenwald in standortgerechten Laubwald	a) --- b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal bzw. Wupperverband	<p>Als Ersatzmaßnahme E7 wird der nicht bodenständige Fichtenwald auf drei östlich des Saalbaches bzw. westlich der Ronsdorfer Talsperre im Stadtbezirk Ronsdorf der Stadt Wuppertal gelegenen Teilflächen (Flurstücke 60, 67, 68, 81, jeweils tlw.; Flur 37, Gemarkung Ronsdorf) in naturnahen Buchenwald bzw. Waldrand umgebaut (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a)bisheriger b)künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Diese Aufwertung von Waldbeständen dient dem Ersatz von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes. Durch die Schaffung naturnaher Waldbestände werden Lebensräume, insbesondere für waldbundene Tierarten, angeboten.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal bzw. den Wupperverband abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht der Eigentümer wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>
10.100	Unt. 9.4, Blatt 10	Kucksiepen (Stadt Wuppertal)	E8: Ersatzfläche Kucksiepen – Umbau von nicht bodenständigem Pappelmischwald in standortgerechten Laubmischwald	a) --- b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal	<p>Als Ersatzmaßnahme E8 werden die nicht bodenständigen Pappelbestände auf zwei im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg im Nordosten der Stadt Wuppertal gelegenen Teilflächen (Flurstücke 98, tlw., Flur 504; Flurstücke 230 und 232, jeweils tlw.; Flur 507, Gemarkung Langerfeld) in naturnahen Laubmischwald umgebaut (für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Diese Aufwertung von Waldbeständen dient dem Ersatz von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes. Durch die Schaffung naturnaher Waldbestände werden Lebensräume, insbesondere für waldbundene Tierarten, angeboten.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a)bisheriger b)künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.
11.100	Unt. 9.4, Blatt 11	Lursiepen (Stadt Wuppertal)	E9: Ersatzflächen Lursiepen – Entwicklung von gut ausgeprägtem Feuchtgrünland sowie Offenlegung / Teilverlegung des Fließgewässers und Anlage eines Tümpels	a) --- b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal	<p>Als Ersatzmaßnahme E9 werden ein durchgehendes Fließgewässer und ein Tümpel angelegt sowie extensives Feuchtgrünland in der Talauie des Lursiepen ca. 600 m östlich der AS Wuppertal Ronsdorf der A1im Nordosten der Stadt Wuppertal entwickelt(Flurstücke 120/2 und 608, Flur 10, Gemarkung Beyenburg; Flurstücke 44 und 45, Flur 13, Flurstück 1078 tlw., Flur 5, Gemarkung Ronsdorf). Für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Maßnahmen führen zur gewässerökologischen Aufwertung des Fließgewässers in offener grünlandgeprägter Talauie sowie zur Herstellung eines Ersatzlaichgewässers und damit zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Außerdem wird eine Minderung des Schadstoffeintrags in Böden sowie in Grund- und Oberflächengewässer durch Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Gülle und chem.-synth. Stickstoffdüngung erreicht.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht der Eigentümer wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a)bisheriger b)künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
12.100	Unt. 9.4, Blatt 12	Blumenroth (Stadt Wuppertal)	A10: Ausgleichsfläche Blumenroth – Entwicklung von extensivem Grünland mit Kleingewässern	a) --- b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal	<p>Als Ausgleichsmaßnahme A10 wird auf dem innerhalb des Stadtbezirks Oberbarmen der Stadt Wuppertal westlich der A 1 gelegenen ehemaligen Hundeübungsplatz extensives Grünland mit Kleingewässern entwickelt (Flurstück 70 tlw., Flur 397, Gemarkung Nächstebreck). Für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Entwicklung von Extensivgrünland dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes. Außerdem wird eine Minderung des Schadstoffeintrags in Böden sowie in Grund- und Oberflächengewässer durch Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Gülle und chem.-synth. Stickstoffdüngung erreicht.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Maßnahme gehört zum Ökokonto der Stadt Wuppertal. Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>
13.100	Unt. 9.4, Blatt 13	Marscheid (Stadt Wuppertal)	E10: Ersatzflächen Marscheid – Entwicklung von gut ausgeprägtem Feuchtgrünland	a) --- b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal	<p>Als Ersatzmaßnahme E10 wird in der Talaue des Marscheider Baches und eines Nebenarmes ca. 1 km nordöstlich der AS Wuppertal Ronsdorf der A1 im Nordosten der Stadt Wuppertal extensives Feuchtgrünland entwickelt (Flurstücke 62 tlw., 415/78, 646/78, 1055, 1059, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1074, Flur 5, Gemarkung Ronsdorf). Für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlä; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a)bisheriger b)künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					<p>Die Entwicklung von gut ausgeprägtem Feuchtgrünland in der Talau von Fließgewässern dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Außerdem wird eine Minderung des Schadstoffeintrags in Böden sowie in Grund- und Oberflächengewässer durch Verzicht auf Pflanzschutzmittel, Gülle und chem.-synth. Stickstoffdüngung erreicht.</p> <p>Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p> <p>Die Maßnahme gehört zum Ökokonto der Stadt Wuppertal. Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.</p>
14.100	Unt. 9.4, Blatt 14	Mählersbeck (Stadt Wuppertal)	A11/E11: Ausgleichs- und Ersatzflächen Mählersbeck – Entwicklung von gut ausgeprägter artenreicher Mähwiese	a) --- b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) / Stadt Wuppertal	<p>Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A11/E11 wird auf zwei innerhalb des Stadtbezirks Oberbarmen der Stadt Wuppertal, ca. 1 km südwestlich der Ortslage Nächstebreck in Nordhanglage bzw. Südwesthanglage gelegenen Wiesenflächen extensives Grünland entwickelt (Flurstücke 36 tlw., Flur 412; Flurstück 110 tlw., Flur 417; Flurstück 15 tlw., Flur 418; alle in der Gemarkung Nächstebreck). Für nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Entwicklung von Extensivgrünland dient zum Ausgleich von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes. Außerdem wird eine Minderung des Schadstoffeintrags in Böden sowie in Grund- und Oberflächengewässer durch Verzicht auf Pflanzschutzmittel, Gülle und chem.-synth. Stickstoffdüngung erreicht.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben L 419 – Ausbau in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö; 1. BA; Bau-km 1+100 bis 3+430					Unterlage: 11 Datum: 25.04.2017
Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a)bisheriger b)künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die Kosten trägt das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW). Die Maßnahme gehört zum Ökokonto der Stadt Wuppertal. Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und soll zukünftig an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird das Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eingetragen.